

Amtsblatt der Europäischen Union

L 39



Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

66. Jahrgang

9. Februar 2023

Inhalt

II Rechtsakte ohne Gesetzescharakter

VERORDNUNGEN

- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2023/267 der Kommission vom 8. Februar 2023 zur Genehmigung des Inverkehrbringens getrockneter Nüsse von *Canarium ovatum* Engl. als traditionelles Lebensmittel aus einem Drittland und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470 ⁽¹⁾ 1**
- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2023/268 der Kommission vom 8. Februar 2023 zur Änderung der Anhänge V und XIV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 hinsichtlich der Einträge für Kanada, das Vereinigte Königreich und die Vereinigten Staaten in den Listen der Drittländer, aus denen der Eingang in die Union von Sendungen von Geflügel, Zuchtmaterial von Geflügel sowie frischem Fleisch von Geflügel und Federwild zulässig ist ⁽¹⁾ 5**

BESCHLÜSSE

- ★ **Beschluss (EU) 2023/269 des Rates vom 30. Januar 2023 über den im Namen der Europäischen Union im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zur Änderung von Anhang IX (Finanzdienstleistungen) des EWR-Abkommens zu vertretenden Standpunkt (Zentralverwahrer — Liechtenstein) ⁽¹⁾ 32**
- ★ **Beschluss (EU) 2023/270 des Rates vom 30. Januar 2023 über den im Namen der Europäischen Union im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zur Änderung des Protokolls 31 zum EWR-Abkommen über die Zusammenarbeit in bestimmten Bereichen außerhalb der vier Freiheiten zu vertretenden Standpunkt (Cedefop) ⁽¹⁾ 36**
- ★ **Beschluss (EU) 2023/271 des Rates vom 30. Januar 2023 über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zur Änderung des Anhangs XI (Elektronische Kommunikation, audiovisuelle Dienste und Informationsgesellschaft) und des Protokolls 37 (mit der Liste gemäß Artikel 101) zum EWR-Abkommen zu vertreten ist (NIS) ⁽¹⁾ ... 41**

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

★ Beschluss (EU) 2023/272 des Rates vom 30. Januar 2023 über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zur Änderung des Anhangs XI (Elektronische Kommunikation, audiovisuelle Dienste und Informationsgesellschaft) und des Protokolls 37 mit der Liste gemäß Artikel 101 zum EWR-Abkommen zu vertreten ist (Rechtsakt zur Cybersicherheit) ⁽¹⁾	45
★ Beschluss (EU) 2023/273 des Rates vom 30. Januar 2023 über den im Namen der Europäischen Union im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zur Änderung des Protokolls 31 zum EWR-Abkommen über die Zusammenarbeit in bestimmten Bereichen außerhalb der vier Freiheiten zu vertretenden Standpunkt (Cybersicherheitszentrum) ⁽¹⁾	51
★ Beschluss (EU) 2023/274 des Rates vom 6. Februar 2023 über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in dem mit dem Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich und Nordirland andererseits eingesetzten Sonderausschuss EU-Vereinigtes Königreich für Energie hinsichtlich der Stromhandelsregelungen zu vertreten ist	56
★ Beschluss (EU) 2023/275 des Rates vom 6. Februar 2023 zur Ernennung eines von der Italienischen Republik vorgeschlagenen stellvertretenden Mitglieds des Ausschusses der Regionen	61
★ Beschluss (EU) 2023/276 des Rates vom 6. Februar 2023 zur Ernennung eines von der Republik Zypern vorgeschlagenen stellvertretenden Mitglieds des Ausschusses der Regionen	62

Berichtigungen

★ Berichtigung der Verordnung (EU) 2016/2336 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 mit besonderen Auflagen für die Befischung von Tiefseebeständen im Nordostatlantik und Vorschriften für den Fischfang in internationalen Gewässern des Nordostatlantiks und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2347/2002 des Rates (ABl. L 354 vom 23.12.2016)	63
★ Berichtigung der Durchführungsverordnung (EU) 2022/581 des Rates vom 8. April 2022 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. L 110 vom 8.4.2022)	64
★ Berichtigung des Beschlusses (GASP) 2022/582 des Rates vom 8. April 2022 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. L 110 vom 8.4.2022).....	65
★ Berichtigung der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1193 der Kommission vom 11. Juli 2022 mit Maßnahmen zur Tilgung und zur Verhinderung der Ausbreitung von <i>Ralstonia solanacearum</i> (Smith 1896) Yabuuchi <i>et al.</i> 1996 emend. Safni <i>et al.</i> 2014 (ABl. L 185 vom 12.7.2022)	66

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

VERORDNUNGEN

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2023/267 DER KOMMISSION

vom 8. Februar 2023

zur Genehmigung des Inverkehrbringens getrockneter Nüsse von *Canarium ovatum* Engl. als traditionelles Lebensmittel aus einem Drittland und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2015/2283 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über neuartige Lebensmittel, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 258/97 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 1852/2001 der Kommission ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EU) 2015/2283 dürfen in der Union nur zugelassene und in die Unionsliste der neuartigen Lebensmittel aufgenommene neuartige Lebensmittel in Verkehr gebracht werden. Gemäß der Begriffsbestimmung in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c der genannten Verordnung gelten traditionelle Lebensmittel aus einem Drittland als neuartige Lebensmittel.
- (2) Gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2015/2283 wurde mit der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470 der Kommission ⁽²⁾ eine Unionsliste der neuartigen Lebensmittel erstellt.
- (3) Am 28. März 2019 übermittelte das Unternehmen DOMENICODELUCIA SPA (im Folgenden der „Antragsteller“) der Kommission eine Meldung gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) 2015/2283, dass es beabsichtige, Nüsse von *Canarium ovatum* Engl. als traditionelles Lebensmittel aus einem Drittland in der Union in Verkehr zu bringen. Der Antragsteller beantragte, dass getrocknete Nüsse von *Canarium ovatum* Engl. als solche von der allgemeinen Bevölkerung verzehrt werden dürfen.
- (4) Die Meldung entspricht den Anforderungen des Artikels 14 der Verordnung (EU) 2015/2283. Insbesondere belegen die vom Antragsteller vorgelegten Daten, dass getrocknete Nüsse von *Canarium ovatum* Engl. auf den Philippinen seit Langem als sicheres Lebensmittel verwendet werden.
- (5) Gemäß Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2015/2283 leitete die Kommission die gültige Meldung am 13. Dezember 2021 an die Mitgliedstaaten und die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (im Folgenden die „Behörde“) weiter.
- (6) Bei der Kommission gingen innerhalb der in Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2015/2283 vorgesehenen Frist keine mit einer hinreichenden Begründung versehenen Einwände der Mitgliedstaaten oder der Behörde in Bezug auf die Sicherheit des Inverkehrbringens des betreffenden Lebensmittels in der Union ein.

⁽¹⁾ ABl. L 327 vom 11.12.2015, S. 1.

⁽²⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470 der Kommission vom 20. Dezember 2017 zur Erstellung der Unionsliste der neuartigen Lebensmittel gemäß der Verordnung (EU) 2015/2283 des Europäischen Parlaments und des Rates über neuartige Lebensmittel (ABl. L 351 vom 30.12.2017, S. 72).

- (7) Am 13. Mai 2022 veröffentlichte die Behörde ihren „Technical Report on the notification of nuts of *Canarium ovatum* Engl. as a traditional food from a third country“^(?). In diesem Bericht zog die Behörde den Schluss, dass die verfügbaren Daten zur Zusammensetzung und zur Geschichte der beantragten Verwendung von Nüssen von *Canarium ovatum* Engl. keinen Anlass zu Bedenken hinsichtlich der Sicherheit geben.
- (8) Die Kommission sollte daher das Inverkehrbringen getrockneter Nüsse von *Canarium ovatum* Engl. in der Union als traditionelles Lebensmittel aus einem Drittland genehmigen und die Unionsliste der neuartigen Lebensmittel entsprechend aktualisieren.
- (9) In ihrem Bericht stellte die Behörde außerdem auf der Grundlage einiger weniger veröffentlichter Erkenntnisse zu Lebensmittelallergien im Zusammenhang mit Nüssen von *Canarium ovatum* Engl. fest, dass nach dem Verzehr dieser Nüsse allergische Reaktionen auftreten können. Studien belegten insbesondere eine In-vitro-Kreuzreaktivität von Nüssen von *Canarium ovatum* Engl. mit Kaschu- und Walnüssen. Es ist wichtig, dass klare Angaben zum Vorhandensein von Lebensmitteln, die allergische Reaktionen auslösen können, gemacht werden, damit die Verbraucher eine fundierte Wahl treffen und Lebensmittel auswählen können, die für sie sicher sind. Daher ist es angezeigt, Nüsse von *Canarium ovatum* Engl., die den Verbrauchern zugänglich gemacht werden, entsprechend den Anforderungen in Artikel 9 der Verordnung (EU) 2015/2283 in geeigneter Weise zu kennzeichnen.
- (10) Getrocknete Nüsse von *Canarium ovatum* Engl. sollten als traditionelles Lebensmittel aus einem Drittland in die Unionsliste der neuartigen Lebensmittel in der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470 aufgenommen werden. Der Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Getrocknete Nüsse von *Canarium ovatum* Engl. dürfen in der Union in Verkehr gebracht werden.

Getrocknete Nüsse von *Canarium ovatum* Engl. werden als traditionelles Lebensmittel aus einem Drittland in die Unionsliste der neuartigen Lebensmittel in der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470 aufgenommen.

- (2) Der Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Februar 2023

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

(?) EFSA Supporting publication 2022:EN-7314.

ANHANG

Der Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470 wird wie folgt geändert:

1. In Tabelle 1 (Zugelassene neuartige Lebensmittel) wird folgender Eintrag eingefügt:

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Bedingungen, unter denen das neuartige Lebensmittel verwendet werden darf		zusätzliche spezifische Kennzeichnungsvorschriften	sonstige Anforderungen
„Getrocknete Nüsse von <i>Canarium ovatum</i> Engl.	Spezifizierte Lebensmittelkategorie	Höchstgehalte	1. Die Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels, die in der Kennzeichnung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet ‚Nüsse von <i>Canarium ovatum</i> ‘ und/oder ‚Pilinüsse‘ und/oder ‚Pili (<i>Canarium ovatum</i>)-Nüsse‘. 2. Die Kennzeichnung der Lebensmittel, die getrocknete Nüsse von <i>Canarium ovatum</i> Engl. enthalten, muss mit dem Hinweis versehen sein, dass getrocknete Nüsse von <i>Canarium ovatum</i> Engl. bei Verbrauchern, die bekanntermaßen gegen Kaschu- und Walnüsse allergisch sind, allergische Reaktionen auslösen können. Dieser Hinweis muss in unmittelbarer Nähe der Zutatenliste oder, falls keine Zutatenliste vorgesehen ist, in unmittelbarer Nähe der Bezeichnung des Lebensmittels angebracht werden.“	
	Keine Angabe			

2. In Tabelle 2 (Spezifikationen) wird folgender Eintrag eingefügt:

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Spezifikationen
„Getrocknete Nüsse von <i>Canarium ovatum</i> Engl.	<p>Beschreibung/Definition: Das traditionelle Lebensmittel besteht aus den ungerösteten getrockneten Nüssen von <i>Canarium ovatum</i> Engl. (Familie: Burseraceae), gemeinhin als Pilinüsse bekannt. Pilinüsse stammen ausschließlich von Pflanzen der Art <i>Canarium ovatum</i> Engl., und zwar den Sorten Laysa, Magnaye, M. Orolfo, Lanuza und Magayon, und können mit oder ohne Schale in Verkehr gebracht werden. Essbarer Teil der Nuss ist der Kern.</p> <p>Typische Spannbreite der Zusammensetzung: Fett: 57-73 % Protein: 11-15 % Wasser: 1-5 % Kohlenhydrate: 8-16,5 % Asche: 2,8-3,4 %</p> <p>Mikrobiologische Kriterien: Schimmelpilze und Hefen: ≤ 100 KBE/g Gesamtgehalt an Mikroorganismen bei 30 °C: ≤ 10 000 KBE/g Coliforme: ≤ 100 KBE/g <i>Escherichia coli</i>: ≤ 10 KBE/g</p>

	<p><i>Staphylococcus aureus</i>: in 25 g nicht nachweisbar</p> <p><i>Salmonella</i> spp.: in 25 g nicht nachweisbar</p> <p><i>Listeria monocytogenes</i>: in 25 g nicht nachweisbar</p> <p>Sulfitreduzierende Anaerobier: ≤ 10 KBE/g</p> <p>KBE: koloniebildende Einheiten“</p>
--	---

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2023/268 DER KOMMISSION**vom 8. Februar 2023****zur Änderung der Anhänge V und XIV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 hinsichtlich der Einträge für Kanada, das Vereinigte Königreich und die Vereinigten Staaten in den Listen der Drittländer, aus denen der Eingang in die Union von Sendungen von Geflügel, Zuchtmaterial von Geflügel sowie frischem Fleisch von Geflügel und Federwild zulässig ist****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 230 Absatz 1 und Artikel 232 Absatz 1 und Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 müssen Sendungen von Tieren, Zuchtmaterial und Erzeugnissen tierischen Ursprungs, um in die Union verbracht werden zu können, aus einem Drittland, Gebiet oder einer Zone bzw. einem Kompartiment derselben stammen, das bzw. die gemäß Artikel 230 Absatz 1 der genannten Verordnung gelistet ist.
- (2) In der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission ⁽²⁾ sind die Tiergesundheitsanforderungen festgelegt, die Sendungen bestimmter Arten und Kategorien von Tieren, Zuchtmaterial und Erzeugnissen tierischen Ursprungs aus Drittländern, Gebieten oder Zonen bzw. – im Fall von Tieren aus Aquakultur – Kompartimenten derselben erfüllen müssen, um in die Union verbracht werden zu können.
- (3) Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission ⁽³⁾ werden die Listen von Drittländern, Gebieten oder Zonen bzw. Kompartimenten derselben festgelegt, aus denen der Eingang in die Union der in den Geltungsbereich der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 fallenden Arten und Kategorien von Tieren, Zuchtmaterial und Erzeugnissen tierischen Ursprungs zulässig ist.
- (4) Insbesondere sind in den Anhängen V und XIV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 die Listen von Drittländern, Gebieten oder Zonen derselben, aus denen der Eingang in die Union von Sendungen von Geflügel, Zuchtmaterial von Geflügel sowie frischem Fleisch von Geflügel und Federwild zulässig ist, enthalten.
- (5) Kanada hat der Kommission zwei Ausbrüche der hochpathogenen Aviären Influenza bei Geflügel in der Provinz British Columbia gemeldet, die zwischen dem 5. Januar 2023 und dem 6. Januar 2023 durch Laboranalysen (RT-PCR) bestätigt wurden.
- (6) Darüber hinaus hat das Vereinigte Königreich der Kommission fünf Ausbrüche der hochpathogenen Aviären Influenza bei Geflügel in der Grafschaft Norfolk (2), in England, Vereinigtes Königreich, sowie in den Council Areas Aberdeenshire (1), Highland (1) und Dumfries and Galloway (1) in Schottland, Vereinigtes Königreich, gemeldet, die zwischen dem 13. Januar 2023 und dem 30. Januar 2023 durch Laboranalysen (RT-PCR) bestätigt wurden.

⁽¹⁾ ABl. L 84 vom 31.3.2016, S. 1.

⁽²⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission vom 30. Januar 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für den Eingang von Sendungen von bestimmten Tieren, bestimmtem Zuchtmaterial und bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs in die Union und für deren anschließende Verbringung und Handhabung (ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 379).

⁽³⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission vom 24. März 2021 zur Festlegung der Listen von Drittländern, Gebieten und Zonen derselben, aus denen der Eingang in die Union von Tieren, Zuchtmaterial und Erzeugnissen tierischen Ursprungs gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates zulässig ist (ABl. L 114 vom 31.3.2021, S. 1).

- (7) Außerdem haben die Vereinigten Staaten der Kommission neun Ausbrüche der hochpathogenen Aviären Influenza bei Geflügel in den Bundesstaaten Kalifornien (1), Iowa (1), Kansas (2), South Dakota (1), Tennessee (1), Texas (1) und Virginia (2), Vereinigte Staaten, gemeldet, die zwischen dem 4. Januar 2023 und dem 30. Januar 2023 durch Laboranalysen (RT-PCR) bestätigt wurden.
- (8) Nach diesen Ausbrüchen der hochpathogenen Aviären Influenza haben die Veterinärbehörden Kanadas, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten im Umkreis von mindestens 10 km Kontrollzonen um die betroffenen Betriebe herum eingerichtet sowie ein Tilgungsprogramm zur Bekämpfung der hochpathogenen Aviären Influenza und zur Eindämmung der Ausbreitung dieser Seuche durchgeführt.
- (9) Kanada, das Vereinigte Königreich und die Vereinigten Staaten haben der Kommission Informationen über die Seuchenlage in ihren Hoheitsgebieten sowie die ergriffenen Maßnahmen zur Verhütung einer weiteren Ausbreitung der hochpathogenen Aviären Influenza vorgelegt. Diese Informationen wurden von der Kommission bewertet. Auf der Grundlage dieser Bewertung und um den Tiergesundheitsstatus der Union zu schützen, sollte der Eingang in die Union von Sendungen von Geflügel, Zuchtmaterial von Geflügel sowie frischem Fleisch von Geflügel und Federwild aus den Gebieten, für die die Veterinärbehörden Kanadas, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten aufgrund der jüngsten Ausbrüche der hochpathogenen Aviären Influenza Beschränkungen erlassen haben, nicht länger zulässig sein.
- (10) Des Weiteren hat Kanada aktualisierte Informationen über die Seuchenlage in seinem Hoheitsgebiet in Bezug auf 39 Ausbrüche der hochpathogenen Aviären Influenza in Geflügelhaltungsbetrieben in den Provinzen Alberta (7), British Columbia (5), Manitoba (11), Ontario (5), Quebec (4) und Saskatchewan (7), Kanada, vorgelegt, die zwischen dem 7. April 2022 und dem 9. November 2022 bestätigt wurden.
- (11) Ferner hat das Vereinigte Königreich aktualisierte Informationen über die Seuchenlage in seinem Hoheitsgebiet in Bezug auf 13 Ausbrüche der hochpathogenen Aviären Influenza in Geflügelhaltungsbetrieben in den Grafschaften Cheshire (2), Cornwall (2), Devon (4), Somerset (1) und Staffordshire (1) in England, Vereinigtes Königreich, sowie in Isle of Lewis (1) in Schottland, Vereinigtes Königreich, und Anglesey (2) in Wales, Vereinigtes Königreich, vorgelegt, die zwischen dem 21. Juli 2022 und dem 24. Oktober 2022 bestätigt wurden.
- (12) Darüber hinaus haben die Vereinigten Staaten aktualisierte Informationen über die Seuchenlage in ihrem Hoheitsgebiet im Zusammenhang mit 50 Ausbrüchen der hochpathogenen Aviären Influenza in Geflügelhaltungsbetrieben in den Bundesstaaten Kalifornien (5), Colorado (2), Idaho (10), Kansas (2), Kentucky (1), Michigan (2), Minnesota (9), Montana (1), New Jersey (1), New York (1), North Dakota (2), Ohio (1), Oregon (1), Pennsylvania (2), South Dakota (6), Tennessee (1), Utah (2) und Washington (1), Vereinigte Staaten, übermittelt, die zwischen dem 5. April 2022 und dem 19. Oktober 2022 bestätigt wurden.
- (13) Kanada, das Vereinigte Königreich und die Vereinigten Staaten haben auch Informationen über die Maßnahmen vorgelegt, die sie zur Verhütung einer weiteren Ausbreitung der hochpathogenen Aviären Influenza ergriffen haben. Insbesondere haben Kanada, das Vereinigte Königreich und die Vereinigten Staaten nach diesen Ausbrüchen der genannten Seuche Tilgungsprogramme durchgeführt, um diese Seuche zu bekämpfen und ihre Ausbreitung einzudämmen sowie die erforderliche Reinigung und Desinfektion nach der Durchführung des Tilgungsprogramms in den infizierten Geflügelhaltungsbetrieben in ihren Hoheitsgebieten abgeschlossen.
- (14) Die Kommission hat die von Kanada, vom Vereinigten Königreich und von den Vereinigten Staaten vorgelegten Informationen bewertet und ist zu dem Schluss gelangt, dass die Ausbrüche der hochpathogenen Aviären Influenza in den genannten Geflügelhaltungsbetrieben getilgt wurden und dass mit dem Eingang in die Union von Geflügelwaren aus den Gebieten Kanadas, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten, aus denen der Eingang von Geflügelwaren in die Union nach diesen Ausbrüchen ausgesetzt wurde, kein Risiko mehr verbunden ist.
- (15) Daher sollten die Anhänge V und XIV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 geändert werden, um der derzeitigen Seuchenlage in Bezug auf die hochpathogene Aviäre Influenza in Kanada, im Vereinigten Königreich und in den Vereinigten Staaten Rechnung zu tragen.

- (16) Unter Berücksichtigung der derzeitigen Seuchenlage in Kanada, im Vereinigten Königreich und in den Vereinigten Staaten in Bezug auf die hochpathogene Aviäre Influenza und das ernst zu nehmende Risiko ihrer Einschleppung in die Union sollten die mit der vorliegenden Verordnung an den Anhängen V und XIV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 vorzunehmenden Änderungen unverzüglich wirksam werden.
- (17) Die in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge V und XIV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 werden gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Februar 2023

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

Die Anhänge V und XIV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 werden wie folgt geändert:

1. Anhang V wird wie folgt geändert:

a) Teil 1 Abschnitt B wird wie folgt geändert:

i) im Eintrag für Kanada erhält die Zeile für die Zone CA-2.10 folgende Fassung:

„CA Kanada	CA-2.10	BPP, BPR, DOC, DOR, SP, SR, POU- LT20, HEP, HER, HE-LT20	N, P1		7.4.2022	20.1.2023“;
---------------	---------	---	-------	--	----------	-------------

ii) im Eintrag für Kanada erhält die Zeile für die Zone CA-2.82 folgende Fassung:

„CA Kanada	CA-2.82	BPP, BPR, DOC, DOR, SP, SR, POU- LT20, HEP, HER, HE-LT20	N, P1		13.9.2022	7.2.2023“;
---------------	---------	---	-------	--	-----------	------------

iii) im Eintrag für Kanada erhalten die Zeilen für die Zonen CA-2.86 bis CA-2.90 folgende Fassung:

„CA Kanada	CA-2.86	BPP, BPR, DOC, DOR, SP, SR, POU- LT20, HEP, HER, HE-LT20	N, P1		15.9.2022	26.1.2023
	CA-2.87		N, P1		15.9.2022	19.1.2023
	CA-2.88		N, P1		18.9.2022	7.2.2023
	CA-2.89		N, P1		15.9.2022	5.2.2023
	CA-2.90		N, P1		19.9.2022	21.1.2023“;

iv) im Eintrag für Kanada erhalten die Zeilen für die Zonen CA-2.92 und CA-2.93 folgende Fassung:

„CA Kanada	CA-2.92	BPP, BPR, DOC, DOR, SP, SR, POU- LT20, HEP, HER, HE-LT20	N, P1		18.9.2022	1.2.2023
	CA-2.93	BPP, BPR, DOC, DOR, SP, SR, POU- LT20, HEP, HER, HE-LT20	N, P1		18.9.2022	7.2.2023“;

v) im Eintrag für Kanada erhält die Zeile für die Zone CA-2.96 folgende Fassung:

„CA Kanada	CA-2.96	BPP, BPR, DOC, DOR, SP, SR, POU- LT20, HEP, HER, HE-LT20	N, P1		20.9.2022	7.2.2023“;
---------------	---------	---	-------	--	-----------	------------

vi) im Eintrag für Kanada erhält die Zeile für die Zone CA-2.98 folgende Fassung:

„CA Kanada	CA-2.98	BPP, BPR, DOC, DOR, SP, SR, POU- LT20, HEP, HER, HE-LT20	N, P1		22.9.2022	7.2.2023“;
---------------	---------	---	-------	--	-----------	------------

vii) im Eintrag für Kanada erhalten die Zeilen für die Zonen CA-2.102 und CA-2.103 folgende Fassung:

„CA Kanada	CA-2.102	BPP, BPR, DOC, DOR, SP, SR, POU- LT20, HEP, HER, HE-LT20	N, P1		26.9.2022	16.1.2023
	CA-2.103		N, P1		27.9.2022	21.1.2023“;

viii) im Eintrag für Kanada erhalten die Zeilen für die Zonen CA-2.106 bis CA-2.112 folgende Fassung:

„CA Kanada	CA-2.106	BPP, BPR, DOC, DOR, SP, SR, POU- LT20, HEP, HER, HE-LT20	N, P1		1.10.2022	7.2.2023
	CA-2.107		N, P1		4.10.2022	20.1.2023
	CA-2.108		N, P1		4.10.2022	7.2.2023
	CA-2.109		N, P1		6.10.2022	7.2.2023
	CA-2.110		N, P1		7.10.2022	7.2.2023
	CA-2.111		N, P1		6.10.2022	19.1.2023
	CA-2.112		N, P1		27.9.2022	5.2.2023“;

ix) im Eintrag für Kanada erhält die Zeile für die Zone CA-2.115 folgende Fassung:

„CA Kanada	CA-2.115	BPP, BPR, DOC, DOR, SP, SR, POU- LT20, HEP, HER, HE-LT20	N, P1		29.9.2022	18.1.2023“;
---------------	----------	---	-------	--	-----------	-------------

x) im Eintrag für Kanada erhalten die Zeilen für die Zonen CA-2.117 und CA-2.118 folgende Fassung:

„CA Kanada	CA-2.117	BPP, BPR, DOC, DOR, SP, SR, POU- LT20, HEP, HER, HE-LT20	N, P1		30.9.2022	7.2.2023
	CA-2.118		N, P1		30.9.2022	7.2.2023“;

xi) im Eintrag für Kanada erhalten die Zeilen für die Zonen CA-2.120 bis CA-2.122 folgende Fassung:

„CA Kanada	CA-2.120	BPP, BPR, DOC, DOR, SP, SR, POU- LT20, HEP, HER, HE-LT20	N, P1		7.10.2022	7.2.2023
	CA-2.121		N, P1		7.10.2022	7.2.2023
	CA-2.122		N, P1		7.10.2022	7.2.2023“;

xii) im Eintrag für Kanada erhalten die Zeilen für die Zonen CA-2.124 und CA-2.125 folgende Fassung:

„CA Kanada	CA-2.124	BPP, BPR, DOC, DOR, SP, SR, POU- LT20, HEP, HER, HE-LT20	N, P1		10.10.2022	7.2.2023
	CA-2.125		N, P1		12.10.2022	22.1.2023“;

xiii) im Eintrag für Kanada erhalten die Zeilen für die Zonen CA-2.127 bis CA-2.131 folgende Fassung:

„CA Kanada	CA-2.127	BPP, BPR, DOC, DOR, SP, SR, POU- LT20, HEP, HER, HE-LT20	N, P1		14.10.2022	7.2.2023
	CA-2.128		N, P1		15.10.2022	7.2.2023
	CA-2.129		N, P1		18.10.2022	4.2.2023
	CA-2.130		N, P1		18.10.2022	26.1.2023
	CA-2.131		N, P1		19.10.2022	4.2.2023“;

xiv) im Eintrag für Kanada erhalten die Zeilen für die Zonen CA-2.134 bis CA-2.137 folgende Fassung:

„CA Kanada	CA-2.134	BPP, BPR, DOC, DOR, SP, SR, POU- LT20, HEP, HER, HE-LT20	N, P1		21.10.2022	2.2.2023
	CA-2.135		N, P1		22.10.2022	3.2.2023
	CA-2.136		N, P1		24.10.2022	7.2.2023
	CA-2.137		N, P1		26.10.2022	7.2.2023“;

xv) im Eintrag für Kanada erhält die Zeile für die Zone CA-2.140 folgende Fassung:

„CA Kanada	CA-2.140	BPP, BPR, DOC, DOR, SP, SR, POU- LT20, HEP, HER, HE-LT20	N, P1		27.10.2022	5.2.2023“;
---------------	----------	---	-------	--	------------	------------

xvi) im Eintrag für Kanada erhält die Zeile für die Zone CA-2.145 folgende Fassung:

„CA Kanada	CA-2.145	BPP, BPR, DOC, DOR, SP, SR, POU- LT20, HEP, HER, HE-LT20	N, P1		9.11.2022	7.2.2023“;
---------------	----------	---	-------	--	-----------	------------

- xvii) im Eintrag für Kanada werden nach den Zeilen für die Zone CA-2.169 die folgenden Zeilen für die Zonen CA-2.170 und CA-2.171 angefügt:

„CA Kanada	CA-2.170	BPP, BPR, DOC, DOR, SP, SR, POU- LT20, HEP, HER, HE-LT20	N, P1		5.1.2023	
	CA-2.171				6.1.2023“;	

- xviii) Im Eintrag für das Vereinigte Königreich erhalten die Zeilen für die Zonen GB-2.128 und GB-2.129 folgende Fassung:

„GB Vereinigtes Königreich	GB-2.128	BPP, BPR, DOC, DOR, SP, SR, POU- LT20, HEP, HER, HE-LT20	N, P1		21.7.2022	25.1.2023
	GB-2.129				BPP, BPR, DOC, DOR, SP, SR, POU- LT20, HEP, HER, HE-LT20	N, P1

- xix) im Eintrag für das Vereinigte Königreich erhält die Zeile für die Zone GB-2.134 folgende Fassung:

„GB Vereinigtes Königreich	GB-2.134	BPP, BPR, DOC, DOR, SP, SR, POU- LT20, HEP, HER, HE-LT20	N, P1		26.8.2022	1.1.2023“;
----------------------------------	----------	---	-------	--	-----------	------------

- xx) im Eintrag für das Vereinigte Königreich erhält die Zeile für die Zone GB-2.136 folgende Fassung:

„GB Vereinigtes Königreich	GB-2.136	BPP, BPR, DOC, DOR, SP, SR, POU- LT20, HEP, HER, HE-LT20	N, P1		29.8.2022	17.1.2023“;
----------------------------------	----------	---	-------	--	-----------	-------------

- xxi) im Eintrag für das Vereinigte Königreich erhält die Zeile für die Zone GB-2.142 folgende Fassung:

„GB Vereinigtes Königreich	GB-2.142	BPP, BPR, DOC, DOR, SP, SR, POU- LT20, HEP, HER, HE-LT20	N, P1		8.9.2022	19.12.2022“;
----------------------------------	----------	---	-------	--	----------	--------------

- xxii) im Eintrag für das Vereinigte Königreich erhält die Zeile für die Zone GB-2.144 folgende Fassung:

„GB Vereinigtes Königreich	GB-2.144	BPP, BPR, DOC, DOR, SP, SR, POU- LT20, HEP, HER, HE-LT20	N, P1		16.9.2022	21.1.2023“;
----------------------------------	----------	---	-------	--	-----------	-------------

xxiii) im Eintrag für das Vereinigte Königreich erhält die Zeile für die Zone GB-2.149 folgende Fassung:

„ GB Vereinigtes Königreich	GB-2.149	BPP, BPR, DOC, DOR, SP, SR, POU- LT20, HEP, HER, HE-LT20	N, P1		20.9.2022	25.1.2023“;
--	----------	---	-------	--	-----------	-------------

xxiv) im Eintrag für das Vereinigte Königreich erhält die Zeile für die Zone GB-2.161 folgende Fassung:

„ GB Vereinigtes Königreich	GB-2.161	BPP, BPR, DOC, DOR, SP, SR, POU- LT20, HEP, HER, HE-LT20	N, P1		3.10.2022	21.1.2023“;
--	----------	---	-------	--	-----------	-------------

xxv) im Eintrag für das Vereinigte Königreich erhält die Zeile für die Zone GB-2.168 folgende Fassung:

„ GB Vereinigtes Königreich	GB-2.168	BPP, BPR, DOC, DOR, SP, SR, POU- LT20, HEP, HER, HE-LT20	N, P1		7.10.2022	17.1.2023“;
--	----------	---	-------	--	-----------	-------------

xxvi) im Eintrag für das Vereinigte Königreich erhält die Zeile für die Zone GB-2.180 folgende Fassung:

„ GB Vereinigtes Königreich	GB-2.180	BPP, BPR, DOC, DOR, SP, SR, POU- LT20, HEP, HER, HE-LT20	N, P1		12.10.2022	20.1.2023“;
--	----------	---	-------	--	------------	-------------

xxvii) im Eintrag für das Vereinigte Königreich erhält die Zeile für die Zone GB-2.189 folgende Fassung:

„ GB Vereinigtes Königreich	GB-2.189	BPP, BPR, DOC, DOR, SP, SR, POU- LT20, HEP, HER, HE-LT20	N, P1		16.10.2022	23.1.2023“;
--	----------	---	-------	--	------------	-------------

xxviii) im Eintrag für das Vereinigte Königreich erhält die Zeile für die Zone GB-2.191 folgende Fassung:

„ GB Vereinigtes Königreich	GB-2.191	BPP, BPR, DOC, DOR, SP, SR, POU- LT20, HEP, HER, HE-LT20	N, P1		16.10.2022	21.1.2023“;
--	----------	---	-------	--	------------	-------------

xxix) im Eintrag für das Vereinigte Königreich erhält die Zeile für die Zone GB-2.212 folgende Fassung:

„ GB Vereinigtes Königreich	GB-2.212	BPP, BPR, DOC, DOR, SP, SR, POU- LT20, HEP, HER, HE-LT20	N, P1		23.10.2022	26.1.2023“;
--	----------	---	-------	--	------------	-------------

xxx) im Eintrag für das Vereinigte Königreich erhält die Zeile für die Zone GB-2.136 folgende Fassung:

„GB Vereinigtes Königreich	GB-2.218	BPP, BPR, DOC, DOR, SP, SR, POU- LT20, HEP, HER, HE-LT20	N, P1		24.10.2022	27.1.2023“;
----------------------------------	----------	---	-------	--	------------	-------------

xxxi) im Eintrag für das Vereinigte Königreich werden nach den Zeilen für die Zone GB-2.287 die folgenden Zeilen für die Zonen GB-2.288 bis GB-2.292 angefügt:

„GB Vereinigtes Königreich	GB-2.288	BPP, BPR, DOC, DOR, SP, SR, POU- LT20, HEP, HER, HE-LT20	N, P1		12.1.2023	
	GB-2.289		N, P1		12.1.2023	
	GB-2.290		N, P1		12.1.2023	
	GB-2.291		N, P1		24.1.2023	
	GB-2.292		N, P1		27.1.2023“;	

xxxii) im Eintrag für die Vereinigten Staaten erhält die Zeile für die Zone US-2.100 folgende Fassung:

„US Vereinigte Staaten	US-2.100	BPP, BPR, DOC, DOR, SP, SR, POU- LT20, HEP, HER, HE-LT20	N, P1		5.4.2022	6.12.2022“;
------------------------------	----------	---	-------	--	----------	-------------

xxxiii) im Eintrag für die Vereinigten Staaten erhält die Zeile für die Zone US-2.121 folgende Fassung:

„US Vereinigte Staaten	US-2.121	BPP, BPR, DOC, DOR, SP, SR, POU- LT20, HEP, HER, HE-LT20	N, P1		8.4.2022	5.12.2022“;
------------------------------	----------	---	-------	--	----------	-------------

xxxiv) im Eintrag für die Vereinigten Staaten erhält die Zeile für die Zone US-2.136 folgende Fassung:

„US Vereinigte Staaten	US-2.136	BPP, BPR, DOC, DOR, SP, SR, POU- LT20, HEP, HER, HE-LT20	N, P1		13.4.2022	13.12.2022“;
------------------------------	----------	---	-------	--	-----------	--------------

xxxv) im Eintrag für die Vereinigten Staaten erhält die Zeile für die Zone US-2.145 folgende Fassung:

„US Vereinigte Staaten	US-2.145	BPP, BPR, DOC, DOR, SP, SR, POU- LT20, HEP, HER, HE-LT20	N, P1		14.4.2022	13.12.2022“;
------------------------------	----------	---	-------	--	-----------	--------------

xxxvi) im Eintrag für die Vereinigten Staaten erhält die Zeile für die Zone US-2.149 folgende Fassung:

„US Vereinigte Staaten	US-2.149	BPP, BPR, DOC, DOR, SP, SR, POU- LT20, HEP, HER, HE-LT20	N, P1		19.4.2022	14.12.2022“;
------------------------------	----------	---	-------	--	-----------	--------------

xxxvii) im Eintrag für die Vereinigten Staaten erhält die Zeile für die Zone US-2.161 folgende Fassung:

„US Vereinigte Staaten	US-2.161	BPP, BPR, DOC, DOR, SP, SR, POU- LT20, HEP, HER, HE-LT20	N, P1		20.4.2022	19.12.2022“;
------------------------------	----------	---	-------	--	-----------	--------------

xxxviii) im Eintrag für die Vereinigten Staaten erhält die Zeile für die Zone US-2.180 folgende Fassung:

„US Vereinigte Staaten	US-2.180	BPP, BPR, DOC, DOR, SP, SR, POU- LT20, HEP, HER, HE-LT20	N, P1		26.4.2022	25.12.2022“;
------------------------------	----------	---	-------	--	-----------	--------------

xxxix) im Eintrag für die Vereinigten Staaten erhält die Zeile für die Zone US-2.182 folgende Fassung:

„US Vereinigte Staaten	US-2.182	BPP, BPR, DOC, DOR, SP, SR, POU- LT20, HEP, HER, HE-LT20	N, P1		27.4.2022	27.12.2022“;
------------------------------	----------	---	-------	--	-----------	--------------

v) im Eintrag für die Vereinigten Staaten erhält die Zeile für die Zone US-2.185 folgende Fassung:

„US Vereinigte Staaten	US-2.185	BPP, BPR, DOC, DOR, SP, SR, POU- LT20, HEP, HER, HE-LT20	N, P1		28.4.2022	30.12.2022“;
------------------------------	----------	---	-------	--	-----------	--------------

vli) im Eintrag für die Vereinigten Staaten erhalten die Zeilen für die Zonen US-2.197 und US-2.198 folgende Fassung:

„US Vereinigte Staaten	US-2.197	BPP, BPR, DOC, DOR, SP, SR, POU- LT20, HEP, HER, HE-LT20	N, P1		4.5.2022	1.1.2023
	US-2.198		N, P1		5.5.2022	2.1.2023“;

vlii) im Eintrag für die Vereinigten Staaten erhalten die Zeilen für die Zonen US-2.200 und US-2.201 folgende Fassung:

„US Vereinigte Staaten	US-2.200	BPP, BPR, DOC, DOR, SP, SR, POU- LT20, HEP, HER, HE-LT20	N, P1		9.5.2022	7.1.2023
	US-2.201		N, P1		10.5.2022	5.1.2023“;

vlviii) im Eintrag für die Vereinigten Staaten erhält die Zeile für die Zone US-2.205 folgende Fassung:

„US Vereinigte Staaten	US-2.205	BPP, BPR, DOC, DOR, SP, SR, POU- LT20, HEP, HER, HE-LT20	N, P1		10.5.2022	21.1.2023“;
------------------------------	----------	---	-------	--	-----------	-------------

vliv) im Eintrag für die Vereinigten Staaten erhält die Zeile für die Zone US-2.207 folgende Fassung:

„US Vereinigte Staaten	US-2.207	BPP, BPR, DOC, DOR, SP, SR, POU- LT20, HEP, HER, HE-LT20	N, P1		11.5.2022	7.1.2023“;
------------------------------	----------	---	-------	--	-----------	------------

vlv) im Eintrag für die Vereinigten Staaten erhalten die Zeilen für die Zonen US-2.210 und US-2.214 folgende Fassung:

„US Vereinigte Staaten	US-2.210	BPP, BPR, DOC, DOR, SP, SR, POU- LT20, HEP, HER, HE-LT20	N, P1		17.5.2022	17.1.2023
	US-2.211		N, P1		17.5.2022	21.1.2023
	US-2.212		N, P1		17.5.2022	16.1.2023
	US-2.213		N, P1		17.5.2022	15.1.2023
	US-2.214		N, P1		17.5.2022	15.1.2023“;

vlvi) im Eintrag für die Vereinigten Staaten erhalten die Zeilen für die Zonen US-2.216 und US-2.217 folgende Fassung:

„US Vereinigte Staaten	US-2.216	BPP, BPR, DOC, DOR, SP, SR, POU- LT20, HEP, HER, HE-LT20	N, P1		18.5.2022	21.1.2023
	US-2.217		N, P1		18.5.2022	17.1.2023“;

vlvii) im Eintrag für die Vereinigten Staaten erhalten die Zeilen für die Zonen US-2.220 und US-2.221 folgende Fassung:

„US Vereinigte Staaten	US-2.220	BPP, BPR, DOC, DOR, SP, SR, POU- LT20, HEP, HER, HE-LT20	N, P1		19.5.2022	19.1.2023
	US-2.221		N, P1		19.5.2022	18.1.2023“;

vlviii) im Eintrag für die Vereinigten Staaten erhalten die Zeilen für die Zonen US-2.239 und US-2.241 folgende Fassung:

„US Vereinigte Staaten	US-2.239	BPP, BPR, DOC, DOR, SP, SR, POU- LT20, HEP, HER, HE-LT20	N, P1		11.8.2022	10.1.2023
	US-2.240		N, P1		22.8.2022	7.1.2023
	US-2.241		N, P1		26.8.2022	7.1.2023“;

- vlix) im Eintrag für die Vereinigten Staaten erhalten die Zeilen für die Zonen US-2.243 und US-2.244 folgende Fassung:

„US Vereinigte Staaten	US-2.243	BPP, BPR, DOC, DOR, SP, SR, POU- LT20, HEP, HER, HE-LT20	N, P1		30.8.2022	25.1.2023
	US-2.244		N, P1		30.8.2022	7.1.2023“;

- l) im Eintrag für die Vereinigten Staaten erhalten die Zeilen für die Zonen US-2.246 und US-2.247 folgende Fassung:

„US Vereinigte Staaten	US-2.246	BPP, BPR, DOC, DOR, SP, SR, POU- LT20, HEP, HER, HE-LT20	N, P1		30.8.2022	27.1.2023
	US-2.247		N, P1		30.8.2022	23.1.2023“;

- li) im Eintrag für die Vereinigten Staaten erhalten die Zeilen für die Zonen US-2.252 und US-2.253 folgende Fassung:

„US Vereinigte Staaten	US-2.252	BPP, BPR, DOC, DOR, SP, SR, POU- LT20, HEP, HER, HE-LT20	N, P1		3.9.2022	28.1.2023
	US-2.253		N, P1		7.9.2022	29.1.2023“;

- lii) im Eintrag für die Vereinigten Staaten erhält die Zeile für die Zone US-2.256 folgende Fassung:

„US Vereinigte Staaten	US-2.256	BPP, BPR, DOC, DOR, SP, SR, POU- LT20, HEP, HER, HE-LT20	N, P1		9.9.2022	30.1.2023“;
------------------------------	----------	---	-------	--	----------	-------------

- liii) im Eintrag für die Vereinigten Staaten erhält die Zeile für die Zone US-2.258 folgende Fassung:

„US Vereinigte Staaten	US-2.258	BPP, BPR, DOC, DOR, SP, SR, POU- LT20, HEP, HER, HE-LT20	N, P1		13.9.2022	18.1.2023“;
------------------------------	----------	---	-------	--	-----------	-------------

- liv) im Eintrag für die Vereinigten Staaten erhalten die Zeilen für die Zonen US-2.261 bis US-2.263 folgende Fassung:

„US Vereinigte Staaten	US-2.261	BPP, BPR, DOC, DOR, SP, SR, POU- LT20, HEP, HER, HE-LT20	N, P1		15.9.2022	21.12.2022
	US-2.262		N, P1		15.9.2022	19.12.2022
	US-2.263		N, P1		14.9.2022	18.1.2023“;

- lv) im Eintrag für die Vereinigten Staaten erhält die Zeile für die Zone US-2.266 folgende Fassung:

„US Vereinigte Staaten	US-2.266	BPP, BPR, DOC, DOR, SP, SR, POU- LT20, HEP, HER, HE-LT20	N, P1		20.9.2022	23.1.2023“;
------------------------------	----------	---	-------	--	-----------	-------------

- lvi) im Eintrag für die Vereinigten Staaten erhalten die Zeilen für die Zonen US-2.268 und US-2.269 folgende Fassung:

„US Vereinigte Staaten	US-2.268	BPP, BPR, DOC, DOR, SP, SR, POU- LT20, HEP, HER, HE-LT20	N, P1		20.9.2022	5.1.2023
	US-2.269		N, P1		20.9.2022	24.1.2023“;

- lvii) im Eintrag für die Vereinigten Staaten erhält die Zeile für die Zone US-2.271 folgende Fassung:

„US Vereinigte Staaten	US-2.271	BPP, BPR, DOC, DOR, SP, SR, POU- LT20, HEP, HER, HE-LT20	N, P1		20.9.2022	26.12.2022“;
------------------------------	----------	---	-------	--	-----------	--------------

- lviii) im Eintrag für die Vereinigten Staaten erhalten die Zeilen für die Zonen US-2.279 bis US-2.282 folgende Fassung:

„US Vereinigte Staaten	US-2.279	BPP, BPR, DOC, DOR, SP, SR, POU- LT20, HEP, HER, HE-LT20	N, P1		24.9.2022	13.1.2023
	US-2.280		N, P1		27.9.2022	27.1.2023
	US-2.281		N, P1		27.9.2022	28.1.2023
	US-2.282		N, P1		27.9.2022	19.1.2023“;

- lix) im Eintrag für die Vereinigten Staaten erhält die Zeile für die Zone US-2.291 folgende Fassung:

„US Vereinigte Staaten	US-2.291	BPP, BPR, DOC, DOR, SP, SR, POU- LT20, HEP, HER, HE-LT20	N, P1		4.10.2022	28.1.2023“;
------------------------------	----------	---	-------	--	-----------	-------------

- lx) im Eintrag für die Vereinigten Staaten erhalten die Zeilen für die Zonen US-2.297 und US-2.298 folgende Fassung:

„US Vereinigte Staaten	US-2.297	BPP, BPR, DOC, DOR, SP, SR, POU- LT20, HEP, HER, HE-LT20	N, P1		6.10.2022	7.1.2023
	US-2.298		N, P1		6.10.2022	6.1.2023“;

- lxi) im Eintrag für die Vereinigten Staaten erhält die Zeile für die Zone US-2.317 folgende Fassung:

„US Vereinigte Staaten	US-2.317	BPP, BPR, DOC, DOR, SP, SR, POU- LT20, HEP, HER, HE-LT20	N, P1		19.10.2022	19.1.2023“;
------------------------------	----------	---	-------	--	------------	-------------

- lxii) im Eintrag für die Vereinigten Staaten werden nach den Zeilen für die Zone US-2.397 die folgenden Zeilen für die Zonen US-2.398 bis US-2.406 angefügt:

„US Vereinigte Staaten	US-2.398	BPP, BPR, DOC, DOR, SP, SR, POU- LT20, HEP, HER, HE-LT20	N, P1		4.1.2023	
	US-2.399		N, P1		5.1.2023	
	US-2.400		N, P1		12.1.2023	
	US-2.401		N, P1		18.1.2023	
	US-2.402		N, P1		19.1.2023	
	US-2.403		N, P1		20.1.2023	
	US-2.404		N, P1		17.1.2023	
	US-2.405		N, P1		25.1.2023	
	US-2.406		N, P1		25.1.2023“;	

- b) Teil 2 wird wie folgt geändert:

- i) Im Eintrag für Kanada wird nach der Beschreibung der Zone CA-2.169 die folgende Beschreibung der Zonen CA-2.170 und CA-2.171 angefügt:

„Kanada	CA-2.170	British Columbia - Latitude 49.11, Longitude -125.87 The municipalities involved are: 3km PZ: Tofino 10km SZ: Alberni-Clayoquot and Tofino.
	CA-2.171	British Columbia - Latitude 49.3, Longitude -124.84 The municipalities involved are: 3km PZ: Port Alberni. 10km SZ: Port Alberni“;

- ii) im Eintrag für das Vereinigte Königreich wird nach der Beschreibung der Zone GB-2.287 die folgende Beschreibung der Zonen GB-2.288 bis GB-2.292 angefügt:

„Vereinigtes Königreich	GB-2.288	near Fraserburgh, Aberdeenshire, Scotland, GB The area contained with a circle of a radius of 10km, centred on WGS84 dec, coordinates Lat: N57.66 and Long: W2.06
	GB-2.289	near Wells-next-the-sea, North Norfolk, Norfolk, England, GB The area contained with a circle of a radius of 10km, centred on WGS84 dec, coordinates Lat: N52.94 and Long: E0.97
	GB-2.290	near Cromer, North Norfolk, Norfolk, England, GB The area contained with a circle of a radius of 10km, centred on WGS84 dec, coordinates Lat: N52.91 and Long: E1.30
	GB-2.291	near Grantown on Spey, Highland, Scotland, GB The area contained with a circle of a radius of 10km, centred on WGS84 dec, coordinates Lat: N57.33 and Long: W3.62
	GB-2.292	near Stranraer, Dumfries and Galloway, Scotland, GB The area contained with a circle of a radius of 10km, centred on WGS84 dec, coordinates Lat: N54.93 and Long: W5.11“;

- iii) im Eintrag für die Vereinigten Staaten wird nach der Beschreibung der Zone US-2.397 die folgende Beschreibung der Zonen US-2.398 bis US-2.406 angefügt:

„Vereinigte Staaten	US-2.398	State of Kansas - Anderson 01 Anderson County: A circular zone of a 10 km radius starting with North point (GPS coordinates: 95.3777451°W 38.4564845°N)
	US-2.399	State of South Dakota - Codington 02 Codington County: A circular zone of a 10 km radius starting with North point (GPS coordinates: 97.1913219°W 44.9085278°N)
	US-2.400	State of California - Tehama 01 Tehama County: A circular zone of a 10 km radius starting with North point (GPS coordinates: 122.2737478°W 40.0219459°N)
	US-2.401	State of Texas - Lampasas 01 Lampasas County: A circular zone of a 10 km radius starting with North point (GPS coordinates: 98.0692990°W 31.1921409°N)
	US-2.402	State of Virginia - Rockingham 01 Rockingham County: A circular zone of a 10 km radius starting with North point (GPS coordinates: 78.9550372°W 38.5828581°N)
	US-2.403	State of Tennessee - Weakley 05 Weakley County: A circular zone of a 10 km radius starting with North point (GPS coordinates: 88.7203241°W 36.2362439°N)
	US-2.404	State of Kansas Mitchell 02 Mitchell County: A circular zone of a 10 km radius starting with North point (GPS coordinates: 98.2862217°W 39.3927239°N)
	US-2.405	State of Virginia Rockingham 02 Rockingham County: A circular zone of a 10 km radius starting with North point (GPS coordinates: 78.9974987°W 38.5534963°N)
	US-2.406	State of Iowa Buena Vista 07 Buena Vista County: A circular zone of a 10 km radius starting with North point (GPS coordinates: 95.2884662°W 42.6738280°N);

2. Anhang XIV Teil 1 Abschnitt B wird wie folgt geändert:

- i) im Eintrag für Kanada erhalten die Zeilen für die Zone CA-2.10 folgende Fassung:

„CA Kanada	CA-2.10	POU, RAT	N, P1		7.4.2022	20.1.2023
		GBM	P1		7.4.2022	20.1.2023“;

ii) im Eintrag für Kanada erhalten die Zeilen für die Zone CA-2.82 folgende Fassung:

„CA Kanada	CA-2.82	POU, RAT	N, P1		13.9.2022	7.2.2023
		GBM	P1		13.9.2022	7.2.2023“;

iii) im Eintrag für Kanada erhalten die Zeilen für die Zonen CA-2.86 bis CA-2.90 folgende Fassung:

„CA Kanada	CA-2.86	POU, RAT	N, P1		15.9.2022	26.1.2023
		GBM	P1		15.9.2022	26.1.2023
	CA-2.87	POU, RAT	N, P1		15.9.2022	19.1.2023
		GBM	P1		15.9.2022	19.1.2023
	CA-2.88	POU, RAT	N, P1		18.9.2022	7.2.2023
		GBM	P1		18.9.2022	7.2.2023
	CA-2.89	POU, RAT	N, P1		15.9.2022	5.2.2023
		GBM	P1		15.9.2022	5.2.2023
	CA-2.90	POU, RAT	N, P1		19.2.2022	21.1.2023
		GBM	P1		19.2.2022	21.1.2023“;

iv) im Eintrag für Kanada erhalten die Zeilen für die Zonen CA-2.92 und CA-2.93 folgende Fassung:

„CA Kanada	CA-2.92	POU, RAT	N, P1		18.9.2022	1.2.2023
		GBM	P1		18.9.2022	1.2.2023
	CA-2.93	POU, RAT	N, P1		18.9.2022	7.2.2023
		GBM	P1		18.9.2022	7.2.2023“;

v) im Eintrag für Kanada erhalten die Zeilen für die Zone CA-2.96 folgende Fassung:

„CA Kanada	CA-2.96	POU, RAT	N, P1		20.9.2022	7.2.2023
		GBM	P1		20.9.2022	7.2.2023“;

vi) im Eintrag für Kanada erhalten die Zeilen für die Zone CA-2.98 folgende Fassung:

„CA Kanada	CA-2.98	POU, RAT	N, P1		21.11.2022	7.2.2023
		GBM	P1		21.11.2022	7.2.2023“;

vii) im Eintrag für Kanada erhalten die Zeilen für die Zonen CA-2.102 und CA-2.103 folgende Fassung:

„CA Kanada	CA-2.102	POU, RAT	N, P1		26.9.2022	16.1.2023
		GBM	P1		26.9.2022	16.1.2023
	CA-2.103	POU, RAT	N, P1		27.9.2022	21.1.2023
		GBM	P1		27.9.2022	21.1.2023“;

viii) im Eintrag für Kanada erhalten die Zeilen für die Zonen CA-2.106 bis CA-2.112 folgende Fassung:

„CA Kanada	CA-2.106	POU, RAT	N, P1		1.10.2022	7.2.2023
		GBM	P1		1.10.2022	7.2.2023
	CA-2.107	POU, RAT	N, P1		4.10.2022	20.1.2023
		GBM	P1		4.10.2022	20.1.2023
	CA-2.108	POU, RAT	N, P1		4.10.2022	7.2.2023
		GBM	P1		4.10.2022	7.2.2023
	CA-2.109	POU, RAT	N, P1		6.10.2022	7.2.2023
		GBM	P1		6.10.2022	7.2.2023
	CA-2.110	POU, RAT	N, P1		7.10.2022	7.2.2023
		GBM	P1		7.10.2022	7.2.2023
	CA-2.111	POU, RAT	N, P1		6.10.2022	19.1.2023
		GBM	P1		6.10.2022	19.1.2023
	CA-2.112	POU, RAT	N, P1		27.9.2022	5.2.2023
		GBM	P1		27.9.2022	5.2.2023“;

ix) im Eintrag für Kanada erhalten die Zeilen für die Zone CA-2.115 folgende Fassung:

„CA Kanada	CA-2.115	POU, RAT	N, P1		29.9.2022	18.1.2023
		GBM	P1		29.9.2022	18.1.2023“;

x) im Eintrag für Kanada erhalten die Zeilen für die Zonen CA-2.117 und CA-2.118 folgende Fassung:

„CA Kanada	CA-2.117	POU, RAT	N, P1		30.9.2022	7.2.2023
		GBM	P1		30.9.2022	7.2.2023
	CA-118	POU, RAT	N, P1		30.9.2022	7.2.2023
		GBM	P1		30.9.2022	7.2.2023“;

xi) im Eintrag für Kanada erhalten die Zeilen für die Zonen CA-2.120 bis CA-2.122 folgende Fassung:

„CA Kanada	CA-2.120	POU, RAT	N, P1		7.10.2022	7.2.2023
		GBM	P1		7.10.2022	7.2.2023
	CA-2.121	POU, RAT	N, P1		7.10.2022	7.2.2023
		GBM	P1		7.10.2022	7.2.2023
	CA-2.122	POU, RAT	N, P1		7.10.2022	7.2.2023
		GBM	P1		7.10.2022	7.2.2023“;

xii) im Eintrag für Kanada erhalten die Zeilen für die Zonen CA-2.124 und CA-2.125 folgende Fassung:

„CA Kanada	CA-2.124	POU, RAT	N, P1		10.10.2022	7.2.2023
		GBM	P1		10.10.2022	7.2.2023
	CA-2.125	POU, RAT	N, P1		12.10.2022	22.1.2023
		GBM	P1		12.10.2022	22.1.2023“;

xiii) im Eintrag für Kanada erhalten die Zeilen für die Zonen CA-2.127 bis CA-2.131 folgende Fassung:

„CA Kanada	CA-2.127	POU, RAT	N, P1		14.10.2022	7.2.2023
		GBM	P1		14.10.2022	7.2.2023
	CA-2.128	POU, RAT	N, P1		15.10.2022	7.2.2023
		GBM	P1		15.10.2022	7.2.2023
	CA-2.129	POU, RAT	N, P1		18.10.2022	4.2.2023
		GBM	P1		18.10.2022	4.2.2023
	CA-2.130	POU, RAT	N, P1		18.10.2022	26.1.2023
		GBM	P1		18.10.2022	26.1.2023
	CA-2.131	POU, RAT	N, P1		19.10.2022	4.2.2023
		GBM	P1		19.10.2022	4.2.2023“;

xiv) im Eintrag für Kanada erhalten die Zeilen für die Zonen CA-2.134 bis CA-2.137 folgende Fassung:

„CA Kanada	CA-2.134	POU, RAT	N, P1		21.10.2022	2.2.2023
		GBM	P1		21.10.2022	2.2.2023
	CA-2.135	POU, RAT	N, P1		22.10.2022	3.2.2023
		GBM	P1		22.10.2022	3.2.2023
	CA-2.136	POU, RAT	N, P1		24.10.2022	7.2.2023
		GBM	P1		24.10.2022	7.2.2023
	CA-2.137	POU, RAT	N, P1		26.10.2022	7.2.2023
		GBM	P1		26.10.2022	7.2.2023“;

xv) im Eintrag für Kanada erhalten die Zeilen für die Zone CA-2.140 folgende Fassung:

„CA Kanada	CA-2.140	POU, RAT	N, P1		27.10.2022	5.2.2023
		GBM	P1		27.10.2022	5.2.2023“;

xvi) im Eintrag für Kanada erhalten die Zeilen für die Zone CA-2.145 folgende Fassung:

„CA Kanada	CA-2.145	POU, RAT	N, P1		9.11.2022	7.2.2023
		GBM	P1		9.11.2022	7.2.2023“;

xvii) im Eintrag für Kanada werden nach den Zeilen für die Zone CA-2.169 die folgenden Zeilen für die Zonen CA-2.170 und CA-2.171 angefügt:

„CA Kanada	CA-2.170	POU, RAT	N, P1		5.1.2023	
		GBM	P1		5.1.2023	
	CA-2.171	POU, RAT	N, P1		6.1.2023	
		GBM	P1		6.1.2023“;	

xviii) Im Eintrag für das Vereinigte Königreich erhalten die Zeilen für die Zonen GB-2.128 und GB-2.129 folgende Fassung:

„GB Vereinigtes Königreich	GB-2.128	POU, RAT	N, P1		21.7.2022	25.1.2023
		GBM	P1		21.7.2022	25.1.2023
	GB-2.129	POU, RAT	N, P1		5.8.2022	25.1.2023
		GBM	P1		5.8.2022	25.1.2023“;

xix) im Eintrag für das Vereinigte Königreich erhalten die Zeilen für die Zone GB-2.136 folgende Fassung:

„GB Vereinigtes Königreich	GB-2.136	POU, RAT	N, P1		29.8.2022	17.1.2023
		GBM	P1		29.8.2022	17.1.2023“;

xx) im Eintrag für das Vereinigte Königreich erhalten die Zeilen für die Zone GB-2.142 folgende Fassung:

„GB Vereinigtes Königreich	GB-2.142	POU, RAT	N, P1		8.9.2022	19.12.2022
		GBM	P1		8.9.2022	19.12.2022“;

xxi) im Eintrag für das Vereinigte Königreich erhalten die Zeilen für die Zone GB-2.144 folgende Fassung:

„GB Vereinigtes Königreich	GB-2.144	POU, RAT	N, P1		16.9.2022	21.1.2023
		GBM	P1		16.9.2022	21.1.2023“;

xxii) im Eintrag für das Vereinigte Königreich erhalten die Zeilen für die Zone GB-2.149 folgende Fassung:

„GB Vereinigtes Königreich	GB-2.149	POU, RAT	N, P1		20.9.2022	25.1.2023
		GBM	P1		20.9.2022	25.1.2023“;

xxiii) im Eintrag für das Vereinigte Königreich erhalten die Zeilen für die Zone GB-2.161 folgende Fassung:

„GB Vereinigtes Königreich	GB-2.161	POU, RAT	N, P1		3.10.2022	21.1.2023
		GBM	P1		3.10.2022	21.1.2023“;

xxiv) im Eintrag für das Vereinigte Königreich erhalten die Zeilen für die Zone GB-2.168 folgende Fassung:

„GB Vereinigtes Königreich	GB-2.168	POU, RAT	N, P1		7.10.2022	17.1.2023
		GBM	P1		7.10.2022	17.1.2023“;

xxv) im Eintrag für das Vereinigte Königreich erhalten die Zeilen für die Zone GB-2.180 folgende Fassung:

„GB Vereinigtes Königreich	GB-2.180	POU, RAT	N, P1		12.10.2022	20.1.2023
		GBM	P1		12.10.2022	20.1.2023“;

xxvi) im Eintrag für das Vereinigte Königreich erhalten die Zeilen für die Zone GB-2.189 folgende Fassung:

„GB Vereinigtes Königreich	GB-2.189	POU, RAT	N, P1		16.10.2022	23.1.2023
		GBM	P1		16.10.2022	23.1.2023“;

xxvii) im Eintrag für das Vereinigte Königreich erhalten die Zeilen für die Zone GB-2.191 folgende Fassung:

„GB Vereinigtes Königreich	GB-2.191	POU, RAT	N, P1		16.10.2022	21.1.2023
		GBM	P1		16.10.2022	21.1.2023“;

xxviii) im Eintrag für das Vereinigte Königreich erhalten die Zeilen für die Zone GB-2.212 folgende Fassung:

„GB Vereinigtes Königreich	GB-2.212	POU, RAT	N, P1		23.10.2022	26.1.2023
		GBM	P1		23.10.2022	26.1.2023“;

xxix) im Eintrag für das Vereinigte Königreich erhalten die Zeilen für die Zone GB-2.218 folgende Fassung:

„GB Vereinigtes Königreich	GB-2.218	POU, RAT	N, P1		24.10.2022	27.1.2023
		GBM	P1		24.10.2022	27.1.2023“;

xxx) im Eintrag für das Vereinigte Königreich werden nach den Zeilen für die Zone GB-2.287 die folgenden Zeilen für die Zonen GB-2.288 bis GB-2.292 angefügt:

„GB Vereinigtes Königreich	GB-2.288	POU, RAT	N, P1		12.1.2023	
		GBM	P1		12.1.2023	
	GB-2.289	POU, RAT	N, P1		12.1.2023	
		GBM	P1		12.1.2023	
	GB-2.290	POU, RAT	N, P1		12.1.2023	
		GBM	P1		12.1.2023	
	GB-2.291	POU, RAT	N, P1		24.1.2023	
		GBM	P1		24.1.2023	
	GB-2.292	POU, RAT	N, P1		27.1.2023	
		GBM	P1		27.1.2023“;	

xxxii) im Eintrag für die Vereinigten Staaten erhalten die Zeilen für die Zone US-2.100 folgende Fassung:

„US Vereinigte Staaten	US-2.100	POU, RAT	N, P1		5.4.2022	6.12.2022
		GBM	P1		5.4.2022	6.12.2022“;

xxxiii) im Eintrag für die Vereinigten Staaten erhalten die Zeilen für die Zone US-2.121 folgende Fassung:

„US Vereinigte Staaten	US-2.121	POU, RAT	N, P1		8.4.2022	5.12.2022
		GBM	P1		8.4.2022	5.12.2022“;

xxxiii) im Eintrag für die Vereinigten Staaten erhalten die Zeilen für die Zone US-2.136 folgende Fassung:

„US Vereinigte Staaten	US-2.136	POU, RAT	N, P1		13.4.2022	13.12.2022
		GBM	P1		13.4.2022	13.12.2022“;

xxxiv) im Eintrag für die Vereinigten Staaten erhalten die Zeilen für die Zone US-2.145 folgende Fassung:

„US Vereinigte Staaten	US-2.145	POU, RAT	N, P1		14.4.2022	13.12.2022
		GBM	P1		14.4.2022	13.12.2022“;

xxxv) im Eintrag für die Vereinigten Staaten erhalten die Zeilen für die Zone US-2.149 folgende Fassung:

„US Vereinigte Staaten	US-2.149	POU, RAT	N, P1		19.4.2022	14.12.2022
		GBM	P1		19.4.2022	14.12.2022“;

xxxvi) im Eintrag für die Vereinigten Staaten erhalten die Zeilen für die Zone US-2.161 folgende Fassung:

„US Vereinigte Staaten	US-2.161	POU, RAT	N, P1		20.4.2022	19.12.2022
		GBM	P1		20.4.2022	19.12.2022“;

xxxvii) im Eintrag für die Vereinigten Staaten erhalten die Zeilen für die Zone US-2.180 folgende Fassung:

„US Vereinigte Staaten	US-2.180	POU, RAT	N, P1		26.4.2022	25.12.2022
		GBM	P1		26.4.2022	25.12.2022“;

xxviii) im Eintrag für die Vereinigten Staaten erhalten die Zeilen für die Zone US-2.182 folgende Fassung:

„US Vereinigte Staaten	US-2.182	POU, RAT	N, P1		27.4.2022	27.12.2022
		GBM	P1		27.4.2022	27.12.2022“;

xxxix) im Eintrag für die Vereinigten Staaten erhalten die Zeilen für die Zone US-2.185 folgende Fassung:

„US Vereinigte Staaten	US-2.185	POU, RAT	N, P1		28.4.2022	30.12.2022
		GBM	P1		28.4.2022	30.12.2022“;

- xl) im Eintrag für die Vereinigten Staaten erhalten die Zeilen für die Zonen US-2.197 und US-2.198 folgende Fassung:

„US Vereinigte Staaten	US-2.197	POU, RAT	N, P1		4.5.2022	1.1.2023
		GBM	P1		4.5.2022	1.1.2023
	US-2.198	POU, RAT	N, P1		5.5.2022	2.1.2023
		GBM	P1		5.5.2022	2.1.2023“;

- xli) im Eintrag für die Vereinigten Staaten erhalten die Zeilen für die Zonen US-2.200 und US-2.201 folgende Fassung:

„US Vereinigte Staaten	US-2.200	POU, RAT	N, P1		9.5.2022	7.1.2023
		GBM	P1		9.5.2022	7.1.2023
	US-2.201	POU, RAT	N, P1		10.5.2022	5.1.2023
		GBM	P1		10.5.2022	5.1.2023“;

- xlii) im Eintrag für die Vereinigten Staaten erhalten die Zeilen für die Zone US-2.205 folgende Fassung:

„US Vereinigte Staaten	US-2.205	POU, RAT	N, P1		10.5.2022	21.1.2023
		GBM	P1		10.5.2022	21.1.2023“;

- xliii) im Eintrag für die Vereinigten Staaten erhalten die Zeilen für die Zone US-2.207 folgende Fassung:

„US Vereinigte Staaten	US-2.207	POU, RAT	N, P1		11.5.2022	7.1.2023
		GBM	P1		11.5.2022	7.1.2023“;

- xliv) im Eintrag für die Vereinigten Staaten erhalten die Zeilen für die Zonen US-2.210 und US-2.214 folgende Fassung:

„US Vereinigte Staaten	US-2.210	POU, RAT	N, P1		17.5.2022	17.1.2023
		GBM	P1		17.5.2022	17.1.2023
	US-2.211	POU, RAT	N, P1		17.5.2022	21.1.2023
		GBM	P1		17.5.2022	21.1.2023
	US-2.212	POU, RAT	N, P1		17.5.2022	16.1.2023
		GBM	P1		17.5.2022	16.1.2023
	US-2.213	POU, RAT	N, P1		17.5.2022	15.1.2023
		GBM	P1		17.5.2022	15.1.2023
	US-2.214	POU, RAT	N, P1		17.5.2022	15.1.2023
		GBM	P1		17.5.2022	15.1.2023“;

- xlvi) im Eintrag für die Vereinigten Staaten erhalten die Zeilen für die Zonen US-2.216 und US-2.217 folgende Fassung:

„US Vereinigte Staaten	US-2.216	POU, RAT	N, P1		18.5.2022	21.1.2023
		GBM	P1		18.5.2022	21.1.2023
	US-2.217	POU, RAT	N, P1		18.5.2022	17.1.2023
		GBM	P1		18.5.2022	17.1.2023“;

- xlvi) im Eintrag für die Vereinigten Staaten erhalten die Zeilen für die Zonen US-2.220 und US-2.221 folgende Fassung:

„US Vereinigte Staaten	US-2.220	POU, RAT	N, P1		19.5.2022	19.1.2023
		GBM	P1		19.5.2022	19.1.2023
	US-2.221	POU, RAT	N, P1		19.5.2022	18.1.2023
		GBM	P1		19.5.2022	18.1.2023“;

- xlvi) im Eintrag für die Vereinigten Staaten erhalten die Zeilen für die Zonen US-2.239 und US-2.241 folgende Fassung:

„US Vereinigte Staaten	US-2.239	POU, RAT	N, P1		11.8.2022	10.1.2023
		GBM	P1		11.8.2022	10.1.2023
	US-2.240	POU, RAT	N, P1		22.8.2022	7.1.2023
		GBM	P1		22.8.2022	7.1.2023
	US-2.241	POU, RAT	N, P1		26.8.2022	7.1.2023
		GBM	P1		26.8.2022	7.1.2023“;

- xlvi) im Eintrag für die Vereinigten Staaten erhalten die Zeilen für die Zonen US-2.243 und US-2.244 folgende Fassung:

„US Vereinigte Staaten	US-2.243	POU, RAT	N, P1		30.8.2022	25.1.2023
		GBM	P1		30.8.2022	25.1.2023
	US-2.244	POU, RAT	N, P1		30.8.2022	7.1.2023
		GBM	P1		30.8.2022	7.1.2023“;

- xlix) im Eintrag für die Vereinigten Staaten erhalten die Zeilen für die Zonen US-2.246 und US-2.247 folgende Fassung:

„US Vereinigte Staaten	US-2.246	POU, RAT	N, P1		30.8.2022	27.1.2023
		GBM	P1		30.8.2022	27.1.2023
	US-2.247	POU, RAT	N, P1		30.8.2022	23.1.2023
		GBM	P1		30.8.2022	23.1.2023“;

- l) im Eintrag für die Vereinigten Staaten erhalten die Zeilen für die Zonen US-2.252 und US-2.253 folgende Fassung:

„US Vereinigte Staaten	US-2.252	POU, RAT	N, P1		3.9.2022	28.1.2023
		GBM	P1		3.9.2022	28.1.2023
	US-2.253	POU, RAT	N, P1		7.9.2022	29.1.2023
		GBM	P1		7.9.2022	29.1.2023“;

- li) im Eintrag für die Vereinigten Staaten erhalten die Zeilen für die Zone US-2.256 folgende Fassung:

„US Vereinigte Staaten	US-2.256	POU, RAT	N, P1		9.9.2022	30.1.2023
		GBM	P1		9.9.2022	30.1.2023“;

- lii) im Eintrag für die Vereinigten Staaten erhalten die Zeilen für die Zone US-2.258 folgende Fassung:

„US Vereinigte Staaten	US-2.258	POU, RAT	N, P1		13.9.2022	18.1.2023
		GBM	P1		13.9.2022	18.1.2023“;

- liii) im Eintrag für die Vereinigten Staaten erhalten die Zeilen für die Zonen US-2.261 bis US-2.263 folgende Fassung:

„US Vereinigte Staaten	US-2.261	POU, RAT	N, P1		15.9.2022	21.12.2022
		GBM	P1		15.9.2022	21.12.2022
	US-2.262	POU, RAT	N, P1		15.9.2022	19.12.2022
		GBM	P1		15.9.2022	19.12.2022
	US-2.263	POU, RAT	N, P1		14.9.2022	18.1.2023
		GBM	P1		14.9.2022	18.1.2023“;

- liv) im Eintrag für die Vereinigten Staaten erhalten die Zeilen für die Zone US-2.266 folgende Fassung:

„US Vereinigte Staaten	US-2.266	POU, RAT	N, P1		20.9.2022	23.1.2023
		GBM	P1		20.9.2022	23.1.2023“;

- lv) im Eintrag für die Vereinigten Staaten erhalten die Zeilen für die Zonen US-2.268 und US-2.269 folgende Fassung:

„US Vereinigte Staaten	US-2.268	POU, RAT	N, P1		20.9.2022	5.1.2023
		GBM	P1		20.9.2022	5.1.2023
	US-2.269	POU, RAT	N, P1		20.9.2022	24.1.2023
		GBM	P1		20.9.2022	24.1.2023“;

lv) im Eintrag für die Vereinigten Staaten erhalten die Zeilen für die Zone US-2.271 folgende Fassung:

„US Vereinigte Staaten	US-2.271	POU, RAT	N, P1		20.9.2022	26.12.2022
		GBM	P1		20.9.2022	26.12.2022“;

lvii) im Eintrag für die Vereinigten Staaten erhalten die Zeilen für die Zonen US-2.279 bis US-2.282 folgende Fassung:

„US Vereinigte Staaten	US-2.279	POU, RAT	N, P1		24.9.2022	13.1.2023
		GBM	P1		24.9.2022	13.1.2023
	US-2.280	POU, RAT	N, P1		27.9.2022	27.1.2023
		GBM	P1		27.9.2022	27.1.2023
	US-2.281	POU, RAT	N, P1		27.9.2022	28.1.2023
		GBM	P1		27.9.2022	28.1.2023
	US-2.282	POU, RAT	N, P1		27.9.2022	19.1.2023
		GBM	P1		27.9.2022	19.1.2023“;

lviii) im Eintrag für die Vereinigten Staaten erhalten die Zeilen für die Zone US-2.291 folgende Fassung:

„US Vereinigte Staaten	US-2.291	POU, RAT	N, P1		4.10.2022	28.1.2023
		GBM	P1		4.10.2022	28.1.2023“;

lix) im Eintrag für die Vereinigten Staaten erhalten die Zeilen für die Zonen US-2.297 und US-2.298 folgende Fassung:

„US Vereinigte Staaten	US-2.297	POU, RAT	N, P1		6.10.2022	7.1.2023
		GBM	P1		6.10.2022	7.1.2023
	US-2.298	POU, RAT	N, P1		6.10.2022	6.1.2023
		GBM	P1		6.10.2022	6.1.2023“;

lx) im Eintrag für die Vereinigten Staaten erhalten die Zeilen für die Zone US-2.317 folgende Fassung:

„US Vereinigte Staaten	US-2.317	POU, RAT	N, P1		19.10.2022	19.1.2023
		GBM	P1		19.10.2022	19.1.2023“;

- lxi) im Eintrag für die Vereinigten Staaten werden nach den Zeilen für die Zone US-2.397 die folgenden Zeilen für die Zonen US-2.398 bis US-2.406 angefügt:

„US Vereinigte Staaten	US-2.398	POU, RAT	N, P1		4.1.2023	
		GBM	P1		4.1.2023	
	US-2.399	POU, RAT	N, P1		5.1.2023	
		GBM	P1		5.1.2023	
	US-2.400	POU, RAT	N, P1		12.1.2023	
		GBM	P1		12.1.2023	
	US-2.401	POU, RAT	N, P1		18.1.2023	
		GBM	P1		18.1.2023	
	US-2.402	POU, RAT	N, P1		19.1.2023	
		GBM	P1		19.1.2023	
	US-2.403	POU, RAT	N, P1		20.1.2023	
		GBM	P1		20.1.2023	
	US-2.404	POU, RAT	N, P1		17.1.2023	
		GBM	P1		17.1.2023	
	US-2.405	POU, RAT	N, P1		25.1.2023	
		GBM	P1		25.1.2023	
	US-2.405	POU, RAT	N, P1		25.1.2023	
		GBM	P1		25.1.2023.“	

BESCHLÜSSE

BESCHLUSS (EU) 2023/269 DES RATES

vom 30. Januar 2023

über den im Namen der Europäischen Union im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zur Änderung von Anhang IX (Finanzdienstleistungen) des EWR-Abkommens zu vertretenden Standpunkt (Zentralverwahrer — Liechtenstein)

(Text von Bedeutung für den EWR)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 114 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2894/94 des Rates vom 28. November 1994 mit Durchführungsvorschriften zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 3,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum ⁽²⁾ (im Folgenden „EWR-Abkommen“) trat am 1. Januar 1994 in Kraft.
- (2) Nach Artikel 98 des EWR-Abkommens kann der Gemeinsame EWR-Ausschuss unter anderem eine Änderung von Anhang IX des EWR-Abkommens beschließen.
- (3) Auf die Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁾, die durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 18/2019 ⁽⁴⁾ in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, wird in Anhang IX Nummer 31bf des EWR-Abkommens Bezug genommen.
- (4) Mit Anhang IX Nummer 31bf Anpassung c des EWR-Abkommens wird Liechtenstein eine Ausnahmeregelung gewährt, nach der Drittland-Zentralverwahrern, die bereits Dienstleistungen im Sinne des Artikels 25 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 für Finanzmittler in Liechtenstein erbringen oder die bereits eine Zweigniederlassung in Liechtenstein errichtet haben, gestattet werden kann, die in dem genannten Artikel genannten Dienstleistungen weiter für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren nach Inkrafttreten des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 18/2019 zu erbringen.
- (5) Am 2. November 2022 hat Liechtenstein die Verlängerung der Ausnahmeregelung gemäß Anhang IX Nummer 31bf Anpassung c des EWR-Abkommens über den 8. Februar 2024 hinaus um einen Zeitraum von höchstens sieben Jahren beantragt.
- (6) Anhang IX des EWR-Abkommens sollte daher dahin gehend geändert werden, dass Drittland-Zentralverwahrern, die bereits Dienstleistungen im Sinne des Artikels 25 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 für Finanzmittler in Liechtenstein erbringen oder die bereits eine Zweigniederlassung in Liechtenstein errichtet haben, gestattet wird, diese Dienstleistungen weiter für einen Zeitraum von höchstens sieben Jahren nach Inkrafttreten des im Entwurf beigefügten Beschlusses zu erbringen. Anhang IX Nummer 31bf Anpassung c des EWR-Abkommens sollte jedoch überprüft werden, falls Artikel 25 oder 69 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 während dieses Zeitraums geändert wird.

⁽¹⁾ ABl. L 305 vom 30.11.1994, S. 6.

⁽²⁾ ABl. L 1 vom 3.1.1994, S. 3.

⁽³⁾ Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Verbesserung der Wertpapierlieferungen und -abrechnungen in der Europäischen Union und über Zentralverwahrer sowie zur Änderung der Richtlinien 98/26/EG und 2014/65/EU und der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 1).

⁽⁴⁾ Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 18/2019 vom 8. Februar 2019 zur Änderung des Anhangs IX (Finanzdienstleistungen) des EWR-Abkommens [2019/341] (ABl. L 60 vom 28.2.2019, S. 31).

- (7) Der von der Union im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zu vertretende Standpunkt sollte daher auf dem im Entwurf beigefügten Beschluss beruhen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zu der vorgeschlagenen Änderung von Anhang IX (Finanzdienstleistungen) des EWR-Abkommens zu vertreten ist, beruht auf dem Entwurf des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses, der dem vorliegenden Beschluss beigefügt ist.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 30. Januar 2023.

Im Namen des Rates
Der Präsident
P. KULLGREN

ENTWURF
BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. [...]
vom [...]
zur Änderung von Anhang IX (Finanzdienstleistungen) des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Auf die Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Verbesserung der Wertpapierlieferungen und -abrechnungen in der Europäischen Union und über Zentralverwahrer sowie zur Änderung der Richtlinien 98/26/EG und 2014/65/EU und der Verordnung (EU) Nr. 236/2012⁽¹⁾, die durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 18/2019 vom 8. Februar 2019⁽²⁾ in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, wird in Anhang IX Nummer 31bf des EWR-Abkommens Bezug genommen.
- (2) Die Voraussetzungen für die Erbringung von Dienstleistungen im Europäischen Wirtschaftsraum durch Zentralverwahrer mit Sitz in einem Drittland sind in Artikel 25 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 geregelt.
- (3) Mit Anhang IX Nummer 31bf Anpassung c des EWR-Abkommens wird Liechtenstein eine Ausnahmeregelung gewährt, nach der Drittland-Zentralverwahrern, die bereits Dienstleistungen im Sinne des Artikels 25 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 für Finanzmittler in Liechtenstein erbringen oder bereits eine Zweigniederlassung in Liechtenstein errichtet haben, gestattet werden kann, diese Dienstleistungen weiter für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren nach Inkrafttreten des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 18/2019 vom 8. Februar 2019 zu erbringen.
- (4) Anhang IX Nummer 31bf Anpassung c des EWR-Abkommens sollte dahin gehend geändert werden, dass Drittland-Zentralverwahrern, die bereits Dienstleistungen im Sinne des Artikels 25 Absatz 2 für Finanzmittler in Liechtenstein erbringen oder die bereits eine Zweigniederlassung in Liechtenstein errichtet haben, gestattet wird, diese Dienstleistungen weiter für einen Zeitraum von höchstens sieben Jahren nach Inkrafttreten dieses Beschlusses zu erbringen. Falls jedoch Artikel 25 oder 69 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 während dieses Zeitraums geändert wird, sollte Anpassung c entsprechend überprüft werden.
- (5) Anhang IX des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang IX des EWR-Abkommens erhält unter Nummer 31bf der Text von Anpassung c folgende Fassung:

- „c) Liechtenstein kann Drittland-Zentralverwahrern, die bereits Dienstleistungen im Sinne des Artikels 25 Absatz 2 für Finanzmittler in Liechtenstein erbringen oder die bereits eine Zweigniederlassung in Liechtenstein errichtet haben, gestatten, die in Artikel 25 Absatz 2 genannten Dienstleistungen weiter für einen Zeitraum von höchstens sieben Jahren nach Inkrafttreten des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. .../... vom ... [dieses Beschlusses] zu erbringen.“

Artikel 2

Die Vertragsparteien überprüfen Anhang IX Nummer 31bf Anpassung c, wenn sie Rechtsakte zur Änderung oder Ersetzung des Artikels 25 oder des Artikels 69 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 in das EWR-Abkommen aufnehmen.

⁽¹⁾ ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 60 vom 28.2.2019, S. 31.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am [...] in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen. (*)

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu ...

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Präsident/Die Präsidentin*

*Die Sekretäre
des Gemeinsamen EWR-Ausschusses*

(*) [Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.] [Das Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde mitgeteilt.]

BESCHLUSS (EU) 2023/270 DES RATES**vom 30. Januar 2023****über den im Namen der Europäischen Union im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zur Änderung des Protokolls 31 zum EWR-Abkommen über die Zusammenarbeit in bestimmten Bereichen außerhalb der vier Freiheiten zu vertretenden Standpunkt (Cedefop)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 166 Absatz 4 und Artikel 165 Absatz 4 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2894/94 des Rates vom 28. November 1994 mit Durchführungsvorschriften zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 3,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum ⁽²⁾ (im Folgenden „EWR-Abkommen“) trat am 1. Januar 1994 in Kraft.
- (2) Gemäß Artikel 98 des EWR-Abkommens kann der Gemeinsame EWR-Ausschuss auch eine Änderung des Protokolls 31 über die Zusammenarbeit in bestimmten Bereichen außerhalb der vier Freiheiten (im Folgenden „Protokoll 31“) zum EWR-Abkommen beschließen.
- (3) Es ist angezeigt, die Zusammenarbeit der Vertragsparteien des EWR-Abkommens auf die Verordnung (EU) 2019/128 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁾ auszuweiten.
- (4) Protokoll 31 sollte daher geändert werden, um diese erweiterte Zusammenarbeit ab dem 1. Januar 2023 zu ermöglichen.
- (5) Der von der Union im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zu vertretende Standpunkt sollte daher auf dem beigefügten Beschlussentwurf beruhen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Standpunkt, der im Namen der Union im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zur vorgeschlagenen Änderung des Protokolls 31 zum EWR-Abkommen über die Zusammenarbeit in bestimmten Bereichen außerhalb der vier Freiheiten zu vertreten ist, beruht auf dem Entwurf eines Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses, der dem vorliegenden Beschluss beigefügt ist.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 305 vom 30.11.1994, S. 6.

⁽²⁾ ABl. L 1 vom 3.1.1994, S. 3.

⁽³⁾ Verordnung (EU) 2019/128 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Januar 2019 über die Errichtung eines Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung (Cedefop) und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 337/75 des Rates (ABl. L 30 vom 31.1.2019, S. 90).

Geschehen zu Brüssel am 30. Januar 2023.

Im Namen des Rates
Der Präsident
P. KULLGREN

ENTWURF

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. ...

vom ...

zur Änderung des Protokolls 31 zum EWR-Abkommen über die Zusammenarbeit in bestimmten Bereichen außerhalb der vier Freiheiten

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf die Artikel 86 und 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 4 Absatz 6 des Protokolls 31 fördern die Vertragsparteien die zweckdienliche Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Organisationen, Organen und anderen Einrichtungen in ihren Hoheitsgebieten, soweit dies zur Vertiefung und Ausweitung dieser Zusammenarbeit beitragen würde. Dies gilt insbesondere für Fragen, die in den Tätigkeitsbereich des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung (Cedefop) fallen.
- (2) Die Zusammenarbeit der Vertragsparteien des EWR-Abkommens sollte auf die Verordnung (EU) 2019/128 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Januar 2019 über die Errichtung eines Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung (Cedefop) und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 337/75 des Rates ⁽¹⁾ ausgeweitet werden.
- (3) Protokoll 31 zum EWR-Abkommen sollte daher geändert werden, um diese erweiterte Zusammenarbeit ab dem 1. Januar 2023 zu ermöglichen –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 4 Absatz 6 von Protokoll 31 zum Abkommen erhält folgende Fassung:

- „a) Die EFTA-Staaten beteiligen sich ab dem 1. Januar 2023 an den Maßnahmen, denen folgender Rechtsakt der Union zugrunde liegt:
- **32019 R 0128**: Verordnung (EU) 2019/128 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Januar 2019 über die Errichtung eines Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung (Cedefop) und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 337/75 des Rates (ABl. L 30 vom 31.1.2019, S. 90).
- b) Die EFTA-Staaten leisten gemäß Artikel 82 Absatz 1 Buchstabe a und Protokoll 32 des Abkommens einen Finanzbeitrag zu den unter Buchstabe a aufgeführten Tätigkeiten.
- c) Die EFTA-Staaten beteiligen sich uneingeschränkt am Verwaltungsrat des Cedefop, haben jedoch kein Stimmrecht.
- d) Abweichend von Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 82 Absatz 3 Buchstabe a der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union können Staatsangehörige der EFTA-Staaten, die im Besitz ihrer vollen staatsbürgerlichen Rechte sind, vom Exekutivdirektor des Cedefop auf Vertragsbasis eingestellt werden.
- e) Abweichend von Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe e, Artikel 82 Absatz 3 Buchstabe e und Artikel 85 Absatz 3 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union betrachtet das Cedefop im Hinblick auf das eigene Personal die Sprachen nach Artikel 129 Absatz 1 des Abkommens als Sprachen der Union nach Artikel 55 Absatz 1 des Vertrags über die Europäische Union.
- f) Das Cedefop besitzt Rechtspersönlichkeit. Es besitzt in jedem Staat, der Vertragspartei des Abkommens ist, die weitestgehende Rechts- und Geschäftsfähigkeit, die juristischen Personen nach dessen Rechtsvorschriften zuerkannt ist.
- g) Die EFTA-Staaten räumen dem Cedefop und seinem Personal Vorrechte und Befreiungen ein, die den im Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union aufgeführten entsprechen.
- “

(¹) ABl. L 30 vom 31.1.2019, S. 90.

- h) Die Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission gilt für die Zwecke der Anwendung der Verordnung (EU) 2021/696 für Dokumente des Cedefop, die auch EFTA-Staaten betreffen.“

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag nach Eingang der letzten Mitteilung gemäß Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens * in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2023.

Artikel 3

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu ...

*Im Namen des Gemeinsamen EWR-Ausschusses
Der Präsident/Die Präsidentin*

*Die Sekretäre
des Gemeinsamen EWR-Ausschusses*

(*) [Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.] [Das Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde mitgeteilt.]

Gemeinsame Erklärung der Vertragsparteien zum Beschluss Nr. .../... zur Aufnahme der Verordnung (EU) 2019/128 des Europäischen Parlaments und des Rates in das Abkommen

Die Vertragsparteien erkennen an, dass die Aufnahme dieses Rechtsakts die unmittelbare Anwendung des Protokolls Nr. 7 über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union auf Staatsangehörige der EFTA-Staaten im Hoheitsgebiet jedes Mitgliedstaats der Europäischen Union gemäß Artikel 11 dieses Protokolls unberührt lässt.

BESCHLUSS (EU) 2023/271 DES RATES**vom 30. Januar 2023****über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zur Änderung des Anhangs XI (Elektronische Kommunikation, audiovisuelle Dienste und Informationsgesellschaft) und des Protokolls 37 (mit der Liste gemäß Artikel 101) zum EWR-Abkommen zu vertreten ist (NIS)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 114 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2894/94 des Rates vom 28. November 1994 mit Durchführungsvorschriften zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 3,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum ⁽²⁾ (im Folgenden „EWR-Abkommen“) trat am 1. Januar 1994 in Kraft.
- (2) Nach Artikel 98 des EWR-Abkommens können auf Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses unter anderem Anhang XI (Elektronische Kommunikation, audiovisuelle Dienste und Informationsgesellschaft) und das Protokoll 37 (mit der Liste gemäß Artikel 101) des EWR-Abkommens geändert werden.
- (3) Die Richtlinie (EU) 2016/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (4) Damit das Abkommen reibungslos funktioniert, ist Protokoll 37 zum EWR-Abkommen auf die mit der Richtlinie (EU) 2016/1148 eingerichtete Kooperationsgruppe auszudehnen.
- (5) Anhang XI und Protokoll 37 zum EWR-Abkommen sollten daher entsprechend geändert werden.
- (6) Der von der Union im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zu vertretende Standpunkt sollte daher auf dem beigefügten Beschlussentwurf beruhen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Standpunkt, der im Namen der Union im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zu der vorgeschlagenen Änderung des Anhangs XI (Elektronische Kommunikation, audiovisuelle Dienste und Informationsgesellschaft) und des Protokolls 37 (mit der Liste gemäß Artikel 101) des EWR-Abkommens zu vertreten ist, beruht auf dem Entwurf eines Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses, der dem vorliegenden Beschluss beigefügt ist.

⁽¹⁾ ABl. L 305 vom 30.11.1994, S. 6.

⁽²⁾ ABl. L 1 vom 3.1.1994, S. 3.

⁽³⁾ Richtlinie (EU) 2016/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 über Maßnahmen zur Gewährleistung eines hohen gemeinsamen Sicherheitsniveaus von Netz- und Informationssystemen in der Union (ABl. L 194 vom 19.7.2016, S. 1).

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 30. Januar 2023.

Im Namen des Rates
Der Präsident
P. KULLGREN

ENTWURF

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. ...

vom ...

zur Änderung des Anhangs XI (Elektronische Kommunikation, audiovisuelle Dienste und Informationsgesellschaft) und des Protokolls 37 (mit der Liste gemäß Artikel 101) des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Richtlinie (EU) 2016/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 über Maßnahmen zur Gewährleistung eines hohen gemeinsamen Sicherheitsniveaus von Netz- und Informationssystemen in der Union ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Die Durchführungsverordnung (EU) 2018/151 der Kommission vom 30. Januar 2018 über Vorschriften für die Anwendung der Richtlinie (EU) 2016/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der weiteren Festlegung der von Anbietern digitaler Dienste beim Risikomanagement in Bezug auf die Sicherheit von Netz- und Informationssystemen zu berücksichtigenden Elemente und der Parameter für die Feststellung erheblicher Auswirkungen eines Sicherheitsvorfalls ⁽²⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (3) Damit das Abkommen reibungslos funktioniert, ist Protokoll 37 zum EWR-Abkommen auf die mit der Richtlinie (EU) 2016/1148 eingerichtete Kooperationsgruppe auszuweiten.
- (4) Anhang XI und Protokoll 37 zum EWR-Abkommen sollten daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang XI des EWR-Abkommens wird nach Nummer 5cp (Verordnung (EU) Nr. 526/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates) Folgendes eingefügt:

„5cpa. **32016 L 1148**: Richtlinie (EU) 2016/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 über Maßnahmen zur Gewährleistung eines hohen gemeinsamen Sicherheitsniveaus von Netz- und Informationssystemen in der Union (ABl. L 194 vom 19.7.2016, S. 1).

Modalitäten für die Beteiligung der EFTA-Staaten gemäß Artikel 101 des Abkommens:

Die EFTA-Staaten beteiligen sich in vollem Umfang an der Kooperationsgruppe und verfügen dort mit Ausnahme des Stimmrechts über dieselben Rechte und Pflichten wie EU-Mitgliedstaaten.“

5cpaa. **32018 R 0151**: Durchführungsverordnung (EU) 2018/151 der Kommission vom 30. Januar 2018 über Vorschriften für die Anwendung der Richtlinie (EU) 2016/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der weiteren Festlegung der von Anbietern digitaler Dienste beim Risikomanagement in Bezug auf die Sicherheit von Netz- und Informationssystemen zu berücksichtigenden Elemente und der Parameter für die Feststellung erheblicher Auswirkungen eines Sicherheitsvorfalls (ABl. L 26 vom 31.1.2018, S. 48).“

⁽¹⁾ ABl. L 194 vom 19.7.2016, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 26 vom 31.1.2018, S. 48.

Artikel 2

In Protokoll 37 zum EWR-Abkommen wird folgende Nummer angefügt:

„43. Die Kooperationsgruppe (Richtlinie (EU) 2016/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 über Maßnahmen zur Gewährleistung eines hohen gemeinsamen Sicherheitsniveaus von Netz- und Informationssystemen in der Union).“

Artikel 3

Der Wortlaut der Richtlinie (EU) 2016/1148 und der Durchführungsverordnung (EU) 2018/151 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 4

Dieser Beschluss tritt am [...] in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen. (*)

Artikel 5

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel ...

Im Namen des Gemeinsamen EWR-Ausschusses
Der Präsident/Die Präsidentin

Die Sekretäre
des Gemeinsamen EWR-Ausschusses

(*) [Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.] [Das Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde mitgeteilt.]

BESCHLUSS (EU) 2023/272 DES RATES**vom 30. Januar 2023****über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zur Änderung des Anhangs XI (Elektronische Kommunikation, audiovisuelle Dienste und Informationsgesellschaft) und des Protokolls 37 mit der Liste gemäß Artikel 101 zum EWR-Abkommen zu vertreten ist (Rechtsakt zur Cybersicherheit)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 114 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2894/94 des Rates vom 28. November 1994 mit Durchführungsvorschriften zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 3,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum ⁽²⁾ (im Folgenden „EWR-Abkommen“) trat am 1. Januar 1994 in Kraft.
- (2) Nach Artikel 98 des EWR-Abkommens können auf Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses unter anderem Anhang XI und das Protokoll 37 des EWR-Abkommens geändert werden.
- (3) Die Verordnung (EU) 2019/881 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (4) Anhang XI und Protokoll 37 zum EWR-Abkommen sollten daher entsprechend geändert werden.
- (5) Der von der Union im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zu vertretende Standpunkt sollte daher auf dem beigefügten Beschlussentwurf beruhen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Standpunkt, der im Namen der Union im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zu der vorgeschlagenen Änderung des Anhangs XI (Elektronische Kommunikation, audiovisuelle Dienste und Informationsgesellschaft) und des Protokolls 37 (mit der Liste gemäß Artikel 101) des EWR-Abkommens zu vertreten ist, beruht auf dem Entwurf eines Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses, der dem vorliegenden Beschluss beigefügt ist.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 305 vom 30.11.1994, S. 6.

⁽²⁾ ABl. L 1 vom 3.1.1994, S. 3.

⁽³⁾ Verordnung (EU) 2019/881 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die ENISA (Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit) und über die Zertifizierung der Cybersicherheit von Informations- und Kommunikationstechnik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 526/2013 (Rechtsakt zur Cybersicherheit) (ABl. L 151 vom 7.6.2019, S. 15).

Geschehen zu Brüssel am 30. Januar 2023.

Im Namen des Rates
Der Präsident
P. KULLGREN

ENTWURF

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. [...]

vom [...]

zur Änderung des Anhangs XI (Elektronische Kommunikation, audiovisuelle Dienste und Informationsgesellschaft) und des Protokolls 37 (mit der Liste gemäß Artikel 101) des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) 2019/881 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die ENISA (Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit) und über die Zertifizierung der Cybersicherheit von Informations- und Kommunikationstechnik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 526/2013 (Rechtsakt zur Cybersicherheit) ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen einzubeziehen.
- (2) Mit der Verordnung (EU) 2019/881 wird die Verordnung (EU) Nr. 526/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾ aufgehoben, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde und daher aus diesem zu streichen ist.
- (3) Anhang XI und Protokoll 37 zum EWR-Abkommen sollten daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang XI des EWR-Abkommens erhält der Text von Nummer 5cp (Verordnung (EU) Nr. 526/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates) folgende Fassung:

„**32019 R 0881**: Verordnung (EU) 2019/881 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die ENISA (Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit) und über die Zertifizierung der Cybersicherheit von Informations- und Kommunikationstechnik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 526/2013 (Rechtsakt zur Cybersicherheit) (ABl. L 151 vom 7.6.2019, S. 15).

Der Wortlaut der Verordnung ist für die Zwecke dieses Abkommens mit folgenden Anpassungen zu verstehen:

- a) Ungeachtet der Bestimmungen von Protokoll 1 zum Abkommen bezeichnen in der Verordnung der Ausdruck „Mitgliedstaat(en)“ und sonstige Ausdrücke, die sich auf deren in der Verordnung genannte Behörden beziehen, neben ihrer Bedeutung in der Verordnung auch die EFTA-Staaten und deren Behörden, sofern unten nichts anderes bestimmt ist.
- b) Hinsichtlich der EFTA-Staaten unterstützt die Agentur sofern und soweit angemessen die EFTA-Überwachungsbehörde bzw. den Ständigen Ausschuss bei der Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben.
- c) Hinsichtlich der EFTA-Staaten sind Bezugnahmen auf das Unionsrecht als Bezugnahmen auf das EWR-Abkommen zu verstehen.
- d) In Artikel 14 wird folgender Absatz angefügt:

„(5) Die EFTA-Staaten beteiligen sich in vollem Umfang am Verwaltungsrat und verfügen dort mit Ausnahme des Stimmrechts über dieselben Rechte und Pflichten wie EU-Mitgliedstaaten.“

⁽¹⁾ ABl. L 151 vom 7.6.2019, S. 15.

⁽²⁾ ABl. L 165 vom 18.6.2013, S. 41.

e) In Artikel 28 wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Die Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 gilt für die Zwecke der Anwendung dieser Verordnung auch für Dokumente der Agentur, die die EFTA-Staaten betreffen.“

f) In Artikel 30 wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Die EFTA-Staaten beteiligen sich an dem in Absatz 1 Buchstabe a genannten Beitrag der Union. Für diesen Zweck gelten die Verfahren des Artikels 82 Absatz 1 Buchstabe a des EWR-Abkommens und des Protokolls 32 zum Abkommen sinngemäß.“

g) In Artikel 34 wird folgender Absatz angefügt:

„Abweichend von Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 82 Absatz 3 Buchstabe a der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union können Staatsangehörige der EFTA-Staaten, die die bürgerlichen Ehrenrechte uneingeschränkt besitzen, vom Exekutivdirektor der Agentur auf Vertragsbasis eingestellt werden.“

h) In Artikel 35 wird folgender Absatz angefügt:

„Die EFTA-Staaten räumen der Agentur und ihrem Personal Vorrechte und Befreiungen ein, die den im Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union aufgeführten entsprechen.“

i) In Artikel 40 wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Abweichend von Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe e, Artikel 82 Absatz 3 Buchstabe e und Artikel 85 Absatz 3 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union betrachtet die Agentur im Hinblick auf das eigene Personal die Sprachen nach Artikel 129 Absatz 1 des EWR-Abkommens als Sprachen der Union nach Artikel 55 Absatz 1 des Vertrags über die Europäische Union.“

j) In Artikel 62 wird folgender Absatz angefügt:

„(6) Die EFTA-Staaten genießen volle Mitwirkungsrechte in der Europäischen Gruppe für die Cybersicherheitszertifizierung, mit Ausnahme des Stimmrechts.“

Artikel 2

In Protokoll 37 zum EWR-Abkommen wird folgende Nummer angefügt:

„(44) Europäische Gruppe für die Cybersicherheitszertifizierung (Verordnung (EU) 2019/881 des Europäischen Parlaments und des Rates).“

Artikel 3

Der Wortlaut der Verordnung (EU) 2019/881 in isländischer und in norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* zu veröffentlichen ist, ist verbindlich.

Artikel 4

Dieser Beschluss tritt am [...] in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen (*), oder am Tag des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. .../... vom ... [zur Aufnahme der { Richtlinie (EU) 2016/1148 (NIS-Richtlinie)}] ^(?), je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist.

Artikel 5

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

(*) [Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.] [Das Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde mitgeteilt.]

(?) ABl. L ...

Geschehen zu ...

*Im Namen des Gemeinsamen EWR-Ausschusses
Der Präsident/Die Präsidentin*

*Die Sekretäre
des Gemeinsamen EWR-Ausschusses*

**Gemeinsame Erklärung der Vertragsparteien zum Beschluss Nr. .../...zur Aufnahme der Verordnung
(EU) 2019/881 des Europäischen Parlaments und des Rates in das Abkommen**

Die Vertragsparteien erkennen an, dass die Aufnahme dieses Aktes die unmittelbare Anwendung des Protokolls Nr. 7 über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union auf Staatsangehörige der EFTA-Staaten im Hoheitsgebiet jedes Mitgliedstaats der Europäischen Union gemäß Artikel 11 dieses Protokolls unberührt lässt.

BESCHLUSS (EU) 2023/273 DES RATES**vom 30. Januar 2023****über den im Namen der Europäischen Union im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zur Änderung des Protokolls 31 zum EWR-Abkommen über die Zusammenarbeit in bestimmten Bereichen außerhalb der vier Freiheiten zu vertretenden Standpunkt (Cybersicherheitszentrum)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 173 Absatz 3 sowie Artikel 188 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2894/94 des Rates vom 28. November 1994 mit Durchführungsvorschriften zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 3,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum ⁽²⁾ (im Folgenden „EWR-Abkommen“) trat am 1. Januar 1994 in Kraft.
- (2) Gemäß Artikel 98 des EWR-Abkommens kann der Gemeinsame EWR-Ausschuss auch eine Änderung des Protokolls 31 über die Zusammenarbeit in bestimmten Bereichen außerhalb der vier Freiheiten (im Folgenden „Protokoll 31“) zum EWR-Abkommen beschließen.
- (3) Es ist angezeigt, die Zusammenarbeit der Vertragsparteien des EWR-Abkommens auf die Verordnung (EU) 2021/887 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁾ auszuweiten.
- (4) Protokoll 31 sollte daher geändert werden, um diese erweiterte Zusammenarbeit ab dem 1. Januar 2023 zu ermöglichen.
- (5) Der von der Union im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zu vertretende Standpunkt sollte daher auf dem beigefügten Beschlussentwurf beruhen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Standpunkt, der im Namen der Union im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zur vorgeschlagenen Änderung des Protokolls 31 zum EWR-Abkommen über die Zusammenarbeit in bestimmten Bereichen außerhalb der vier Freiheiten zu vertreten ist, beruht auf dem Entwurf des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses, der dem vorliegenden Beschluss beigefügt ist.

⁽¹⁾ ABl. L 305 vom 30.11.1994, S. 6.

⁽²⁾ ABl. L 1 vom 3.1.1994, S. 3.

⁽³⁾ Verordnung (EU) 2021/887 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 zur Einrichtung des Europäischen Kompetenzzentrums für Industrie, Technologie und Forschung im Bereich der Cybersicherheit und des Netzwerks nationaler Koordinierungszentren (ABl. L 202 vom 8.6.2021, S. 1).

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 30. Januar 2023.

Im Namen des Rates
Der Präsident
P. KULLGREN

ENTWURF

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. ...

vom ...

zur Änderung des Protokolls 31 zum EWR-Abkommen über die Zusammenarbeit in bestimmten Bereichen außerhalb der vier Freiheiten

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf die Artikel 86 und 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Zusammenarbeit der Vertragsparteien des EWR-Abkommens sollte auf die Verordnung (EU) 2021/887 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 zur Einrichtung des Europäischen Kompetenzzentrums für Industrie, Technologie und Forschung im Bereich der Cybersicherheit und des Netzwerks nationaler Koordinierungszentren ⁽¹⁾ ausgeweitet werden.
- (2) Protokoll 31 zum EWR-Abkommen sollte daher geändert werden, um diese erweiterte Zusammenarbeit ab dem 1. Januar 2023 zu ermöglichen –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 2 des Protokolls 31 zum EWR-Abkommen wird nach Nummer 7 (Transeuropäische Telekommunikationsnetze) folgende Nummer eingefügt:

- „(8) a) Ab dem 1. Januar 2023 beteiligen sich die EFTA-Staaten an den Maßnahmen, denen folgender Rechtsakt zugrunde liegt:
1. **32021 R 0887**: Verordnung (EU) 2021/887 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 zur Einrichtung des Europäischen Kompetenzzentrums für Industrie, Technologie und Forschung im Bereich der Cybersicherheit und des Netzwerks nationaler Koordinierungszentren (ABl. L 202 vom 8.6.2021, S. 1).
 - b) Die EFTA-Staaten beteiligen sich uneingeschränkt an den Arbeiten des Verwaltungsrates und haben innerhalb des Verwaltungsrates die gleichen Rechte und Pflichten wie die EU-Mitgliedstaaten mit Ausnahme des Stimmrechts.
 - c) Staatsangehörige der EFTA-Staaten kommen als Mitglieder der strategischen Beratungsgruppe in Betracht.
 - d) Abweichend von Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 82 Absatz 3 Buchstabe a der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union können Staatsangehörige der EFTA-Staaten, die im Besitz ihrer vollen staatsbürgerlichen Rechte sind, vom Exekutivdirektor des Kompetenzzentrums auf Vertragsbasis eingestellt werden.
 - e) Abweichend von Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe e, Artikel 82 Absatz 3 Buchstabe e und Artikel 85 Absatz 3 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union betrachtet das Kompetenzzentrum im Hinblick auf das eigene Personal die Sprachen nach Artikel 129 Absatz 1 des Abkommens als Sprachen der Union nach Artikel 55 Absatz 1 des Vertrags über die Europäische Union.
 - f) Die EFTA-Staaten räumen dem Kompetenzzentrum und ihrem Personal Vorrechte und Befreiungen ein, die den im Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union aufgeführten entsprechen.
 - g) Die Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission gilt für die Zwecke der Anwendung der Verordnung (EU) 2021/696 für Dokumente des Kompetenzzentrums, die auch EFTA-Staaten betreffen.
 - h) Gemäß Artikel 79 Absatz 3 des Abkommens gilt Teil VII (Institutionelle Bestimmungen) des Abkommens für den genannten Absatz.“

⁽¹⁾ ABl. L 202 vom 8.6.2021, S. 1.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag nach Eingang der letzten Mitteilung gemäß Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens (*) in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2023.

Artikel 3

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel ...

*Im Namen des Gemeinsamen EWR-Ausschusses
Der Präsident/Die Präsidentin*

*Die Sekretäre des
Gemeinsamen EWR-Ausschusses*

(*) [Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.] [Das Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde mitgeteilt.]

**Gemeinsame Erklärung der Vertragsparteien zum Beschluss Nr. .../... zur Aufnahme der Verordnung
(EG) Nr. 2021/887 des Europäischen Parlaments und des Rates in das Abkommen**

Die Vertragsparteien erkennen an, dass die Aufnahme dieses Aktes die unmittelbare Anwendung des Protokolls Nr. 7 über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union auf Staatsangehörige der EFTA-Staaten im Hoheitsgebiet jedes Mitgliedstaats der Europäischen Union gemäß Artikel 11 dieses Protokolls unberührt lässt.

BESCHLUSS (EU) 2023/274 DES RATES**vom 6. Februar 2023**

über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in dem mit dem Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich und Nordirland andererseits eingesetzten Sonderausschuss EU-Vereinigtes Königreich für Energie hinsichtlich der Stromhandelsregelungen zu vertreten ist

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 194 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 29. April 2021 den Beschluss (EU) 2021/689 ⁽¹⁾ über den Abschluss des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits (im Folgenden „Handels- und Kooperationsabkommen“) angenommen ⁽²⁾. Das Handels- und Kooperationsabkommen wurde seit dem 1. Januar 2021 vorläufig angewandt und ist am 1. Mai 2021 in Kraft getreten.
- (2) Gemäß Artikel 8 Absatz 4 Buchstabe c des Handels- und Kooperationsabkommens ist der Sonderausschuss für Energie (im Folgenden „Sonderausschuss“) im Hinblick auf alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit seinem Zuständigkeitsbereich befugt, in allen Angelegenheiten, für die dies im Handels- und Kooperationsabkommen oder in etwaigen Zusatzabkommen vorgesehen ist oder für die der Partnerschaftsrat dem Sonderausschuss Befugnisse übertragen hat, Beschlüsse zu fassen und Empfehlungen auszusprechen. Gemäß Artikel 10 Absatz 2 des Handels- und Kooperationsabkommens werden durch einen Ausschuss in gegenseitigem Einvernehmen Beschlüsse gefasst und Empfehlungen ausgesprochen.
- (3) Nach Artikel 311 Absatz 1 des Handels- und Kooperationsabkommens stellt jede Vertragspartei sicher, dass die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement bei Stromverbindungsleitungen auf marktbasierter, transparente und nichtdiskriminierende Weise erfolgen. Die Vertragsparteien sollten sich unter anderem und sofern angebracht mit der Kapazitätsberechnung, dem Engpassmanagement und Handelsregulierungen für alle relevanten Zeitbereiche (einschließlich dem Day-Ahead-Zeitbereich) befassen. Gemäß Artikel 311 Absatz 1 Buchstabe f in Verbindung mit Artikel 311 Absatz 2 des Handels- und Kooperationsabkommens stellt jede Vertragspartei sicher, dass die Kapazitätszuweisung und das Engpassmanagement in Stromverbindungsleitungen zwischen den betreffenden Übertragungsnetzbetreibern für Strom (im Folgenden „ÜNB“) der Union und des Vereinigten Königreichs für alle relevanten Zeitbereiche koordiniert werden, wobei eine solche Koordinierung nicht beinhaltet bzw. bedeutet, dass die ÜNB des Vereinigten Königreichs an den entsprechenden Verfahren der Union teilnehmen.
- (4) Gemäß Artikel 312 Absatz 1 des Handels- und Kooperationsabkommens ergreift der Sonderausschuss für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement in der Day-Ahead-Phase vorrangig die erforderlichen Schritte gemäß Artikel 317, um sicherzustellen, dass die ÜNB Vorkehrungen zur Festlegung technischer Verfahren für den Day-Ahead-Zeitbereich treffen.
- (5) Am 22. Januar 2021 sprachen die Generaldirektion Energie der Europäischen Kommission und die Abteilung für Wirtschaft, Energie und Industriestrategie der Regierung des Vereinigten Königreichs eine vorläufige Empfehlung an die ÜNB aus; diese vorläufige Empfehlung ging zeitlich der Aufnahme der Arbeit durch den Sonderausschuss voraus. Im Hinblick auf die Kapazitätsberechnung und -vergabe für den Day-Ahead-Zeitbereich wurden die ÜNB in der vorläufigen Empfehlung dazu aufgefordert, ein Day-Ahead-Zielmodell vorzubereiten, das auf dem Konzept der

⁽¹⁾ Beschluss (EU) 2021/689 des Rates vom 29. April 2021 über den Abschluss — im Namen der Union — des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits und des Abkommens zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland über die Sicherheitsverfahren für den Austausch und den Schutz von Verschlusssachen (ABl. L 149 vom 30.4.2021, S. 2).

⁽²⁾ ABl. L 149 vom 30.4.2021, S. 10.

„losen multiregionalen Volumenkopplung“ nach Artikel 312 Absatz 1, Artikel 317 Absätze 2 und 3 und Anhang 29 des Handels- und Kooperationsabkommens beruhen sollte. Im Hinblick auf die Kapazitätsberechnung und -vergabe für alle übrigen Zeitbereiche wurden die ÜNB der Vertragsparteien in der vorläufigen Empfehlung aufgefordert, gemeinsam einen Vorschlag für einen Zeitplan zur Ausarbeitung eines Entwurfs der erforderlichen technischen Verfahren auszuarbeiten.

- (6) Da der Sonderausschuss im weiteren Verlauf des Jahres 2021 seine Arbeit aufnahm, ist es angezeigt, dass er gemäß Artikel 317 Absatz 2 nun die Gültigkeit der vorläufigen Empfehlung vom 22. Januar 2021 als seine Empfehlung an die Vertragsparteien bestätigt, welche die Vertragsparteien an die ÜNB übermitteln und diese dazu auffordern, mit der Ausarbeitung technischer Verfahren für die effiziente Nutzung von Stromverbindungsleitungen zu beginnen. Die vorläufige Empfehlung sollte nach ihrer Bestätigung als Empfehlung des Sonderausschusses auch als Rahmen für künftige Aufgaben der ÜNB angesehen werden.
- (7) Auf Grundlage der vorläufigen Empfehlung vom 22. Januar 2021 übermittelten die ÜNB beider Vertragsparteien der Kommission ihre Kosten-Nutzen-Analyse der verschiedenen Möglichkeiten für den Aufbau einer losen multiregionalen Volumenkopplung nach Anhang 29 des Handels- und Kooperationsabkommens sowie einen Entwurf der dazugehörigen technischen Verfahren. Am 7. Mai 2021 übermittelte die Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) der Kommission ihre informelle Stellungnahme zu dieser Analyse.
- (8) Die Kommission hat das Ergebnis der Kosten-Nutzen-Analyse und die Stellungnahme der Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden gegen die Anforderungen des Handels- und Kooperationsabkommens abgewogen und den Rat über ihre vorläufige Einschätzung unterrichtet. Sie ist der Auffassung, dass die von den ÜNB übermittelten Ergebnisse präzisiert werden müssen und es weiterer Informationen zu jeder der von den ÜNB geprüften Optionen bedarf. Das Vereinigte Königreich hat sich dieser Ansicht auf der Sitzung des Sonderausschusses vom 30. März 2022 angeschlossen.
- (9) Es ist daher angemessen, die Annahme einer Empfehlung an die Vertragsparteien durch den Sonderausschuss zu unterstützen, in welcher den Vertragsparteien empfohlen wird, ihre ÜNB um weitere Angaben zu ihrer Kosten-Nutzen-Analyse und den vorgeschlagenen Entwürfen für technische Verfahren zu ersuchen, und damit den Sonderausschuss bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen gemäß Artikel 312 Absatz 1 und Artikel 317 Absatz 2 des Handels- und Kooperationsabkommens zu unterstützen. Es ist angemessen, dass die Union ihre ÜNB ersucht, diese zusätzlichen Angaben innerhalb von fünf Monaten nach dem gestellten Ersuchen zu übermitteln.
- (10) Der Sonderausschuss nimmt die Empfehlung an die Vertragsparteien im Hinblick auf ihr Ersuchen an die ÜNB zur Ausarbeitung technischer Verfahren für die effiziente Nutzung von Stromverbindungsleitungen so bald wie möglich an. Nach Abschluss der jeweiligen einzelstaatlichen Verfahren durch jede der Vertragsparteien, nimmt der Sonderausschuss die Empfehlung entweder während seiner nächsten Sitzung oder im schriftlichen Verfahren an, wobei der frühere Zeitpunkt maßgebend ist.
- (11) Es ist zweckmäßig, den im Sonderausschuss zu der Empfehlung an die Vertragsparteien im Hinblick auf ihre Anträge an ÜNB im Namen der Union zu vertretenden Standpunkt festzulegen, da die geplante Empfehlung den Inhalt der Umsetzung des Besitzstandes der Union oder die Art und Weise dieser Umsetzung maßgeblich beeinflussen kann, und zwar insbesondere die Verordnung (EU) 2015/1222 der Kommission ^(³) —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im Sonderausschuss für Energie zu vertreten ist, ist im dem vorliegenden Beschluss beigefügten Entwurf einer Empfehlung des Sonderausschusses festgelegt.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

⁽³⁾ Verordnung (EU) 2015/1222 der Kommission vom 24. Juli 2015 zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement (ABl. L 197 vom 25.7.2015, S. 24).

Geschehen zu Brüssel am 6. Februar 2023.

Im Namen des Rates
Die Präsidentin
J. ROSWALL

ENTWURF

EMPFEHLUNG Nr. .../2023 DES MIT ARTIKEL 8 ABSATZ 1 BUCHSTABE L DES ABKOMMENS ÜBER HANDEL UND ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN UNION UND DER EUROPÄISCHEN ATOMGEMEINSCHAFT EINERSEITS UND DEM VEREINIGTEN KÖNIGREICH UND NORDIRLAND ANDERERSEITS EINGESETZTEN SONDERAUSSCHUSSES FÜR ENERGIE**vom ...****an die Vertragsparteien im Hinblick auf ihr an Übertragungsnetzbetreiber für Strom zu stellendes Ersuchen, technische Verfahren für die effiziente Nutzung von Stromverbindungsleitungen auszuarbeiten**

DER SONDERAUSSCHUSS FÜR ENERGIE,

gestützt auf das Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich und Nordirland andererseits (im Folgenden „Handels- und Kooperationsabkommen“), insbesondere auf die Artikel 311 Absätze 1 und 2, Artikel 312 Absatz 1, Artikel 317 Absätze 2 und 3 sowie Anhang 29,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 8 Absatz 4 Buchstabe a des Handels- und Kooperationsabkommens ist der Sonderausschuss für Energie (im Folgenden „Sonderausschuss“) befugt, in seinem Zuständigkeitsbereich die Durchführung des Abkommens zu überwachen und zu überprüfen sowie dessen ordnungsgemäßes Funktionieren zu gewährleisten. Gemäß Artikel 8 Absatz 4 Buchstabe c ist der Ausschuss befugt, im Hinblick auf alle Angelegenheiten, für die dies im Handels- und Kooperationsabkommen vorgesehen ist oder für die der Partnerschaftsrat dem Sonderausschuss gemäß Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe f Befugnisse übertragen hat, Beschlüsse zu fassen und Empfehlungen auszusprechen. Gemäß Artikel 329 Absatz 3 des Handels- und Kooperationsabkommens soll der Sonderausschuss bei Bedarf Empfehlungen aussprechen, um die wirksame Umsetzung der Kapitel des Titels VIII des Handels- und Kooperationsabkommens, die in seiner Zuständigkeit liegen, sicherzustellen.
- (2) Um eine effiziente Nutzung der Stromverbindungsleitungen sicherzustellen und die Handelshemmnisse zwischen den Vertragsparteien abzubauen, legt Artikel 311 Absatz 1 des Handels- und Kooperationsabkommens Verpflichtungen fest, die unter anderem die Kapazitätsvergabe, das Engpassmanagement und die Kapazitätsberechnung für Stromverbindungsleitungen betreffen, ebenso wie die Ausarbeitung von Vorkehrungen, um für alle relevanten Zeitbereiche robuste und effiziente Ergebnisse zu erzielen.
- (3) Am 22. Januar 2021 sprachen die Generaldirektion Energie der Europäischen Kommission und die Abteilung für Wirtschaft, Energie und Industriestrategie der Regierung des Vereinigten Königreichs eine vorläufige Empfehlung (im Folgenden „vorläufige Empfehlung“) an ihre jeweiligen Übertragungsnetzbetreiber (im Folgenden „ÜNB“) aus, in welcher sie die Betreiber aufforderten, gemeinsam und noch vor Aufnahme der Arbeit durch den Sonderausschuss mit der Ausarbeitung technischer Verfahren für die effiziente Nutzung von Stromverbindungsleitungen zu beginnen. Da der Sonderausschuss im weiteren Verlauf des Jahres 2021 seine Arbeit aufnahm, muss diese von den Vertragsparteien an die ÜNB übermittelte vorläufige Empfehlung vom Sonderausschuss als Empfehlung an die Vertragsparteien bestätigt werden.
- (4) Im Hinblick auf die Kapazitätsberechnung und -vergabe für den Day-Ahead-Zeitbereich wurden die ÜNB in der vorläufigen Empfehlung dazu aufgefordert, ein Day-Ahead-Zielmodell zu erarbeiten, das auf dem Konzept der „losen multiregionalen Volumenkopplung“ nach Artikel 312 Absatz 1, Artikel 317 Absätze 2 und 3 und Anhang 29 des Handels- und Kooperationsabkommens beruhen sollte.
- (5) Im Hinblick auf die Kapazitätsberechnung und -vergabe für alle übrigen Zeitbereiche wurden die ÜNB der Vertragsparteien in der vorläufigen Empfehlung aufgefordert, gemeinsam einen Vorschlag für einen Zeitplan zur Ausarbeitung eines Entwurfs der entsprechenden technischen Verfahren auszuarbeiten. Die vorläufige Empfehlung bleibt eine nützliche Informations- und Orientierungshilfe für künftige Arbeit in diesen Bereichen, wobei der Stromhandel im Day-Ahead-Zeitbereich von vorrangiger Bedeutung ist.
- (6) Auch wenn der Zeitplan nach Anhang 29 des Handels- und Kooperationsabkommens, auf den in der vorläufigen Empfehlung hingewiesen wurde, nicht eingehalten wurde, sollte der Sonderausschuss dennoch seinen Verpflichtungen aus Artikel 312 Absatz 1 und Artikel 317 Absatz 2 des Handels- und Kooperationsabkommens nachkommen.

- (7) Die ÜNB und Regulierungsbehörden der Vertragsparteien sind im Hinblick auf die vorläufige Empfehlung bereits tätig geworden. Vor dem Hintergrund der bereits durch die ÜNB geleisteten Arbeit benötigt der Sonderausschuss zur Erfüllung seiner Verpflichtungen gemäß Artikel 312 Absatz 1 und Artikel 317 Absatz 2 des Handels- und Kooperationsabkommens weitere Angaben zu der Kosten-Nutzen-Analyse und den vorgeschlagenen Entwürfen für technische Verfahren.
- (8) Jede Vertragspartei sollte daher ihre ÜNB ersuchen, diese zusätzlichen Angaben zu übermitteln.

HAT FOLGENDE EMPFEHLUNG ABGEGEBEN:

- (1) Die am 22. Januar 2021 von der Generaldirektion Energie der Europäischen Kommission und der Abteilung für Wirtschaft, Energie und Industriestrategie der Regierung des Vereinigten Königreichs an ihre jeweiligen ÜNB für Strom ausgesprochene vorläufige Empfehlung, in welcher die ÜNB der Union und des Vereinigten Königreichs aufgefordert wurden, mit der Ausarbeitung technischer Verfahren für die effiziente Nutzung von Stromverbindungsleitungen zu beginnen, wie in Anhang I dieser Empfehlung dargelegt, wird hierbei als Empfehlung des Sonderausschusses für Energie an die Vertragsparteien bestätigt.
- (2) Der Sonderausschuss empfiehlt, dass die Vertragsparteien ihre jeweiligen ÜNB für Strom ersuchen, innerhalb von fünf Monaten nach dem gestellten Ersuchen der jeweiligen Partei die in Anhang II dieser Empfehlung aufgeführten zusätzlichen Angaben zu übermitteln.

Geschehen zu Brüssel und London am [Datum]

F. ERMACORA

P. KOVACS

Im Namen des Sonderausschusses

Der gemeinsame Vorsitz

M. SKRINAR

BESCHLUSS (EU) 2023/275 DES RATES**vom 6. Februar 2023****zur Ernennung eines von der Italienischen Republik vorgeschlagenen stellvertretenden Mitglieds des Ausschusses der Regionen**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 305,

gestützt auf den Beschluss (EU) 2019/852 des Rates vom 21. Mai 2019 über die Zusammensetzung des Ausschusses der Regionen ⁽¹⁾,

auf Vorschlag der italienischen Regierung,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 300 Absatz 3 des Vertrags setzt sich der Ausschuss der Regionen aus Vertretern der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften zusammen, die entweder ein auf Wahlen beruhendes Mandat in einer regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft innehaben oder gegenüber einer gewählten Versammlung politisch verantwortlich sind.
- (2) Am 10. Dezember 2019 hat der Rat den Beschluss (EU) 2019/2157 ⁽²⁾ zur Ernennung der Mitglieder des Ausschusses der Regionen und ihrer Stellvertreter für den Zeitraum vom 26. Januar 2020 bis zum 25. Januar 2025 angenommen.
- (3) Infolge des Ablaufs des nationalen Mandats, auf dessen Grundlage Herr Federico BORGNA zur Ernennung vorgeschlagen worden war, ist der Sitz eines stellvertretenden Mitglieds des Ausschusses der Regionen frei geworden.
- (4) Die italienische Regierung hat Herrn Enzo LATTUCA, Vertreter einer lokalen Gebietskörperschaft, der ein auf Wahlen beruhendes Mandat in einer lokalen Gebietskörperschaft innehat, *Presidente della Provincia di Forlì-Cesena e Sindaco di Cesena* (Präsident der Provinz Forlì-Cesena und Bürgermeister von Cesena), als stellvertretendes Mitglied des Ausschusses der Regionen für die verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 25. Januar 2025, vorgeschlagen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Herr Enzo LATTUCA, Vertreter einer lokalen Gebietskörperschaft, der ein auf Wahlen beruhendes Mandat innehat, *Presidente della Provincia di Forlì-Cesena e Sindaco di Cesena* (Präsident der Provinz Forlì-Cesena und Bürgermeister von Cesena), wird für die verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 25. Januar 2025, zum stellvertretenden Mitglied des Ausschusses der Regionen ernannt.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 6. Februar 2023.

Im Namen des Rates
Die Präsidentin
J. ROSWALL

⁽¹⁾ ABl. L 139 vom 27.5.2019, S. 13.

⁽²⁾ Beschluss (EU) 2019/2157 des Rates vom 10. Dezember 2019 zur Ernennung der Mitglieder des Ausschusses der Regionen und ihrer Stellvertreter für den Zeitraum vom 26. Januar 2020 bis zum 25. Januar 2025 (ABl. L 327 vom 17.12.2019, S. 78).

BESCHLUSS (EU) 2023/276 DES RATES**vom 6. Februar 2023****zur Ernennung eines von der Republik Zypern vorgeschlagenen stellvertretenden Mitglieds des Ausschusses der Regionen**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 305,

gestützt auf den Beschluss (EU) 2019/852 des Rates vom 21. Mai 2019 über die Zusammensetzung des Ausschusses der Regionen ⁽¹⁾,

auf Vorschlag der zyprischen Regierung,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 300 Absatz 3 des Vertrags setzt sich der Ausschuss der Regionen aus Vertretern der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften zusammen, die entweder ein auf Wahlen beruhendes Mandat in einer regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft innehaben oder gegenüber einer gewählten Versammlung politisch verantwortlich sind.
- (2) Am 8. Juni 2020 hat der Rat den Beschluss (EU) 2020/766 ⁽²⁾ zur Ernennung der Mitglieder des Ausschusses der Regionen und ihrer Stellvertreter für den Zeitraum vom 1. Februar 2020 bis zum 25. Januar 2025 angenommen.
- (3) Infolge des Ablaufs des nationalen Mandats, auf dessen Grundlage Herr Panayiotis VASILIOU zur Ernennung vorgeschlagen worden war, ist der Sitz eines stellvertretenden Mitglieds des Ausschusses der Regionen frei geworden.
- (4) Die zyprische Regierung hat Herrn Christodoulos PAPACHRISTOU, Vertreter einer lokalen Gebietskörperschaft, der ein auf Wahlen beruhendes Mandat in einer lokalen Gebietskörperschaft innehat, *Πρόεδρος Κοινοτικού Συμβουλίου, Κοινότητα Ψεματισμένου, Επαρχία Λάρνακας* (Vorsitzender des Gemeinderats, Gemeinde Psematismenos, Bezirk Larnaka), als stellvertretendes Mitglied des Ausschusses der Regionen für die verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 25. Januar 2025, vorgeschlagen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Herr Christodoulos PAPACHRISTOU, Vertreter einer lokalen Gebietskörperschaft, der ein auf Wahlen beruhendes Mandat innehat, *Πρόεδρος Κοινοτικού Συμβουλίου, Κοινότητα Ψεματισμένου, Επαρχία Λάρνακας* (Vorsitzender des Gemeinderats, Gemeinde Psematismenos, Bezirk Larnaka), wird für die verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 25. Januar 2025, zum stellvertretenden Mitglied des Ausschusses der Regionen ernannt.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 6. Februar 2023.

Im Namen des Rates
Die Präsidentin
J. ROSWALL

⁽¹⁾ ABl. L 139 vom 27.5.2019, S. 13.

⁽²⁾ Beschluss (EU) 2020/766 des Rates vom 8. Juni 2020 zur Ernennung der Mitglieder des Ausschusses der Regionen und ihrer Stellvertreter für den Zeitraum vom 1. Februar 2020 bis zum 25. Januar 2025 (ABl. L 187 vom 12.6.2020, S. 3).

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Verordnung (EU) 2016/2336 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 mit besonderen Auflagen für die Befischung von Tiefseebeständen im Nordostatlantik und Vorschriften für den Fischfang in internationalen Gewässern des Nordostatlantiks und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2347/2002 des Rates

(Amtsblatt der Europäischen Union L 354 vom 23. Dezember 2016)

1. Seite 11, Artikel 17 Absatz 2 Satz 1:

Anstatt: „(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 9 Absatz 6 wird der Kommission für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem 12. Januar 2017 übertragen.“

muss es heißen: „(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 9 Absatz 7 wird der Kommission für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem 12. Januar 2017 übertragen.“

2. Seite 11, Artikel 17 Absatz 3 Satz 1:

Anstatt: „(3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 9 Absatz 6 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden.“

muss es heißen: „(3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 9 Absatz 7 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden.“

3. Seite 11, Artikel 17 Absatz 6 Satz 1:

Anstatt: „(6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 9 Absatz 6 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung des Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.“

muss es heißen: „(6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 9 Absatz 7 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung des Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.“

Berichtigung der Durchführungsverordnung (EU) 2022/581 des Rates vom 8. April 2022 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen

(Amtsblatt der Europäischen Union L 110 vom 8. April 2022)

1. Seite 16 des Anhangs, Eintrag 922 (Ekaterina IGNATOVA), Spalte „Angaben zur Identifizierung“:

Anstatt: „Lyudmila Rukavishikova (Mutter)“

muss es heißen: „Lyudmila Rukavishnikova (Mutter)“.

2. Seite 16 des Anhangs, Eintrag 923 (Anastasia IGNATOVA), Spalte „Angaben zur Identifizierung“:

Anstatt: „Lyudmila Rukavishikova (Großmutter)“

muss es heißen: „Lyudmila Rukavishnikova (Großmutter)“.

3. Seite 16 des Anhangs, Eintrag 924 (Lyudmila RUKAVISHIKOVA), Spalte „Name“:

Anstatt: „Lyudmila RUKAVISHIKOVA“

muss es heißen: „Lyudmila RUKAVISHNIKOVA“.

4. Seite 16 des Anhangs, Eintrag 924 (Lyudmila RUKAVISHIKOVA), kommt zwei Mal vor in der Spalte „Begründung“:

Anstatt: „Lyudmila Rukavishikova“

muss es heißen: „Lyudmila Rukavishnikova“.

Berichtigung des Beschlusses (GASP) 2022/582 des Rates vom 8. April 2022 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen

(Amtsblatt der Europäischen Union L 110 vom 8. April 2022)

1. Seite 68 des Anhangs, Eintrag 922 (Ekaterina IGNATOVA), Spalte „Angaben zur Identifizierung“

Anstatt: „Lyudmila Rukavishikova (Mutter)“

muss es heißen: „Lyudmila Rukavishnikova (Mutter)“.

2. Seite 69 des Anhangs, Eintrag 923 (Anastasia IGNATOVA), Spalte „Angaben zur Identifizierung“

Anstatt: „Lyudmila Rukavishikova (Großmutter)“

muss es heißen: „Lyudmila Rukavishnikova (Großmutter)“.

3. Seite 69 des Anhangs, Eintrag 924 (Lyudmila RUKAVISHIKOVA), Spalte „Name“

Anstatt: „Lyudmila Rukavishikova“

muss es heißen: „Lyudmila Rukavishnikova“.

4. Seite 69 des Anhangs, Eintrag 924 (Lyudmila RUKAVISHIKOVA), kommt zwei Mal vor in der Spalte „Begründung“

Anstatt: „Lyudmila Rukavishikova“

muss es heißen: „Lyudmila Rukavishnikova“.

Berichtigung der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1193 der Kommission vom 11. Juli 2022 mit Maßnahmen zur Tilgung und zur Verhinderung der Ausbreitung von *Ralstonia solanacearum* (Smith 1896) Yabuuchi et al. 1996 emend. Safni et al. 2014

(Amtsblatt der Europäischen Union L 185 vom 12. Juli 2022)

Seite 37, Anhang II erhält folgende Fassung:

„ANHANG II

Muster für die Erhebungen nach Artikel 3 Absatz 3

Muster zur Darstellung der Ergebnisse der Braunfäule-Erhebung für die Kartoffel- und Tomatenernte des vorangegangenen Kalenderjahres.

Diese Tabelle ist nur für die Erhebungsergebnisse bezüglich der in Ihrem Land geernteten Kartoffeln und Tomaten/Paradeiser zu verwenden.

MS	Kategorie	Anbaugebiet (ha)	Labortests						visuelle Inspektion von Knollen ⁽¹⁾			visuelle Inspektionen der im Wachstum befindlichen Anbaukulturen ⁽¹⁾			sonstige Angaben
			Anzahl der Proben	Anzahl der Partien	Größe der Partien (in t oder ha)	Zeitraum der Probenahme	Anzahl der Positivbefunde		Anzahl der untersuchten Proben	Umfang der Stichprobe	Anzahl der positiven Proben ⁽²⁾	Anzahl der visuellen Inspektionen	Anzahl ha (Kartoffeln) oder Pflanzen (Tomaten)	Anzahl der positiven Ergebnisse ⁽²⁾	
							Proben	Partien							
	zum Anpflanzen bestimmte zertifizierte Knollen														
	sonstige zum Anpflanzen bestimmte Knollen (bitte angeben)														
	Speisekartoffeln und Wirtschaftskartoffeln														
	sonstige Knollen (bitte angeben)														
	zum Wiederpflanzen bestimmte Tomaten/Paradeiser														
	sonstige Wirte (Arten, Fluss/Gebiet angeben)														
	Wasser (Fluss/Gebiet/Standort angeben)														

⁽¹⁾ Darunter ist die makroskopische Untersuchung von Knollen oder Anbaukulturen zu verstehen.

⁽²⁾ Es wurden Symptome festgestellt, eine Probe wurde entnommen und das Auftreten des spezifizierten Schädlings wurde durch Labortests bestätigt.“

ISSN 1977-0642 (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2539 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen
der Europäischen Union
L-2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE